

Bedingungen

R+V Haftpflicht All Inclusive für selbständige Energieberater für Gebäude (HAI Energieberater für Gebäude, Stand 10/2025)

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil zur Police (AT)	6
1.1	Vertragsgrundlagen	6
1.2	Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer	6
1.3	Beitrag	6
1.4	Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen	7
1.5	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	7
1.6	Mehrfachversicherung	8
1.7	Wegfall des versicherten Interesses	8
1.8	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	8
1.9	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	8
1.10	Verjährung	9
1.11	Aufbau des Vertrages	9
1.12	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko, Versicherungsfall, Versicherter Zeitraum/ Meldefristen	10
1.13	Aktualisierungs-Versprechen	11
1.14	Vermögensschäden	12
1.15	Abhandenkommen von Sachen	12
1.16	Vorsorgeversicherung, Versehensklausel	12
1.17	Leistungen der Versicherung	14
1.18	Begrenzung der Leistungen	14
1.19	Nicht versicherte Risiken	16
1.20	Mitversicherte Büros/Unternehmen im Inland	22
1.21	- entfällt -	22
1.22	- entfällt -	22
1.23	Haftung für Angaben zur Risikobelegenheit und Versicherungssteuer	23
1.24	Neu gegründete oder neu übernommene Büros/Unternehmen im Inland	23
1.25	Vertretungsregelung	24
1.26	Mitversicherte Personen	24
1.27	Repräsentanten	25
1.28	Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander	25
1.29	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	26
1.30	Gegenseitige Ansprüche der versicherten Unternehmen untereinander	26
1.31	Nachhaftung	26
1.32	Kumulklausele	27
1.33	Sanktionsklausel	27
1.34	Salvatorische Klausel	28
2	Berufshaftpflichtrisiko	29
2.1	Gegenstand der Versicherung, Versichertes Risiko, versicherte Tätigkeiten, Versicherungsfall	29
2.2	Erweiterungen des Versicherungsschutzes	30
2.3	Nicht versicherte Risiken	35
2.4	Abgrenzung des Versicherungsschutzes zu den anderen Vertragsteilen	36

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

3	Gemeinsame Regelungen	37
3.1	Betriebliche und berufliche Risiken	37
3.2	Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften	40
3.3	Beauftragung fremder Unternehmen	41
3.4	Belegschafts- und Besucherhabe	41
3.5	Mietsachschäden	41
3.6	Schlüsselrisiko	42
3.7	Tätigkeitsschäden (Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen)	43
3.8	- entfällt -	45
3.9	- entfällt -	45
3.10	- entfällt -	45
3.11	Auslösen von Fehlalarm	45
3.12	- entfällt -	45
3.13	Asbestschäden	46
3.14	Strahlenschäden	46
3.15	Abwasser- und Überschwemmungsschäden	47
3.16	- entfällt -	47
3.17	Schäden durch Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben	47
3.18	Verändern von Grundwasserverhältnissen	48
3.19	- entfällt -	48
3.20	Gebrauch fremder Fahrzeuge	48
3.21	Feuerwehreinsätze aufgrund Betriebsstoffverlust bei Kraftfahrzeugen	49
3.22	- entfällt -	49
3.23	- entfällt -	49
3.24	Vertragliche Haftpflicht	50
3.25	Auslandsschäden	50
3.26	Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten	52
3.27	Aktive Werklohn-, Honorar- und Kaufpreisklage	52
3.28	Verletzung von Datenschutzgesetzen, Internethaftpflicht	53
3.29	Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- und sonstigen Rechten	55
3.30	Rechtsdienstleistung	55
3.31	Strafrechtsschutz	56
3.32	Reputationsschäden des Versicherungsnehmers	56
3.33	Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG	56
4	Umweltrisiko	57
4.1	Gemeinsamer Teil zur Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung	57
4.2	Umwelthaftpflichtversicherung	64
4.3	Umweltschadensversicherung	66

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

5	Ersatzansprüche aus Benachteiligungen	73
5.1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz, Benachteiligungsgründe	73
5.2	Versicherte	74
5.3	Versicherungsfall	75
5.4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	76
5.5	Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung	77
5.6	Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich	77
5.7	Ausschlüsse	78
5.8	Anderweitige Versicherungen	79
5.9	Zurechnung	79
5.10	Anspruchsberechtigte	80
5.11	Abtretungsverbot, Übergang von Ersatzansprüchen	80
5.12	Rückgriffsansprüche	80
5.13	Verzichtswirkung	80
5.14	Verhalten im Versicherungsfall und sonstige Obliegenheiten	80
5.15	Abwehr- und Kostenschutz	82
6	Privatrisiken	84
6.1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko zur Privathaftpflichtversicherung	84
6.2	Mitversicherte Personen	88
6.3	Deckungserweiterungen	89
6.4	Risikobegrenzungen	92
6.5	Eigenschutz Plus (Forderungsausfallversicherung)	92
6.6	Kautionsleistung im Ausland	94
6.7	Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung	94
6.8	Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen	95
6.9	Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers und Nachversicherungsschutz	97
6.10	Gewässerschadenrestrisiko	97
6.11	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz	99
6.12	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko zur Hundehalterhaftpflichtversicherung	100
6.13	Deckungserweiterungen zur Hundehalterhaftpflichtversicherung	101
6.14	Risikobegrenzungen zur Hundehalterhaftpflichtversicherung	101
6.15	Gewässerschadenrestrisiko zur Hundehalterhaftpflichtversicherung	102
6.16	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) zur Hundehalterhaftpflichtversicherung	102
7	Individuelle Vertragsvereinbarungen	103

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

8	Besonderer Teil zur Police (BT)	104
8.1	Beitragsberechnung, Änderungen der Beitragsbemessungsgrundlagen, Beitragsregulierung	104
8.2	Beitragsangleichung	104
8.3	Kündigung nach Beitragsangleichung	105
8.4	Kündigung nach Versicherungsfall	105
8.5	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	106
8.6	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	106
8.7	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	107
8.8	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	107
8.9	Abtretungsverbot	107
9	Wichtige Informationen, Merkblätter	108
9.1	Informationen bei allen Versicherungszweigen laut § 1 der Verordnung über Informationspflichten zu Versicherungsverträgen (VVG – Info)	108
9.2	Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Obliegenheiten	113
9.3	Merkblatt zur Datenverarbeitung	115
9.4	Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten	115
9.5	Gender-Hinweis	115
10	Mehrwertschutz	116
10.1	Umfang des Versicherungsschutzes	116
10.2	Risikobegrenzungen	116
10.3	Selbstbeteiligung	117
10.4	Schadenmeldung	117
10.5	Anderweitig bestehende Exzedentenverträge	117
10.6	Dauer der Individuellen Vertragsvereinbarung (Differenzdeckung)	117

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

1 Allgemeiner Teil zur Police (AT)

1.1 Vertragsgrundlagen

Dieser Allgemeine Bedingungsteil gilt für alle Teile des Vertrages, soweit den anderen Teilen jeweils nichts Abweichendes geregelt ist.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

1.2 Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer

1.2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt - vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 1.3 - zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

1.2.2 Dauer und Ende des Vertrags

Der Vertrag gilt für die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebene Zeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung durch den Versicherer oder durch den Versicherungsnehmer muss in Textform erfolgen.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung zum vorgesehenen Zeitpunkt bedarf.

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren nach § 11 Absatz 4 VVG gekündigt werden.

1.3 Beitrag

1.3.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

1.3.2 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird, unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts, sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag sofort nach Vertragsschluss zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

1.3.3 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Solange der Beitrag nicht gezahlt ist, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

1.3.4 Fälligkeit des Folgebeitrags

Der Folgebeitrag wird am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

1.3.5 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des Folgebeitrags

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, und gleichzeitig kann der Versicherer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 darauf hingewiesen wurde.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

1.3.6 Teilzahlungen und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

1.3.7 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

1.4 Änderung der Faktoren zur Beitragsbemessung

Über die gesetzlichen und einzelvertraglichen Obliegenheiten hinaus hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zweck der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind.

Die Angaben sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

1.5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertragliche Obliegenheit (z. B. gemäß Ziffer 8.7, 8.8 und 9.2) vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 23 bis 28 und 82 VVG leistungsfrei und zur Kündigung oder Beitragserhöhung berechtigt sein.

Außer bei einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

1.6 Mehrfachversicherung

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert (Mehrfachversicherung, §§ 77 ff. VVG), ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Ist die Mehrfachversicherung zustande gekommen, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er binnen eines Monats, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat, die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags oder eine Reduzierung der Versicherungssumme verlangen. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Versicherer zugeht.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

1.7 Wegfall des versicherten Interesses

Der Versicherungsschutz für das versicherte Interesse endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Dies gilt für einzelne Verträge der Police sinngemäß.

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so steht dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG zu.

1.8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

1.9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf die in dieser Police abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist der Hauptsitz des Versicherers maßgeblich, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben oder in den Besonderen Teilen etwas Abweichendes vereinbart ist.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

1.10 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

1.11 Aufbau des Vertrages

Der Versicherungsschutz wegen

- 1.11.1 Schäden aus dem Betrieb und der Unterhaltung des Büros/Unternehmens (Allgemeines Büro-/Betriebsrisiko/betrieblichen Tätigkeit) richtet sich nach den Bestimmungen von Ziffer 1, 3 und 8;
- 1.11.2 Schäden aus der beruflichen Tätigkeit (Berufshaftpflichtrisiko), einschließlich Umweltrisiken aus der beruflichen Tätigkeit im Sinne von Ziffer 2.2.3, nicht jedoch aus der Herstellung oder der Lieferung von Sachen (auch Erzeugnisse) oder aus Arbeiten, richtet sich nach den Bestimmungen von Ziffer 1, 2, 3 und 8;
- 1.11.3 Schäden aus Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflichtrisiko) richtet sich nach den Bestimmungen von Ziffer 1, 3, 4 und 8, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor (siehe z. B. Ziffer 2.2.3 Nr. 1).
Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes. Unberührt bleiben insoweit das Produkthaftpflichtrisiko im Sinne von Ziffer 1.19.11 Nr. 2b. sowie Umweltrisiken aus der beruflichen Tätigkeit im Sinne von Ziffer 2.2.3 Nr. 1;
- 1.11.4 Umweltschäden aufgrund gesetzlicher Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadensrisiko) richtet sich nach den Bestimmungen von Ziffer 4 und 8, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor (siehe z. B. Ziffer 2.2.3 Nr. 2);
- 1.11.5 Ersatzansprüche aus Benachteiligungen richtet sich nach den Bestimmungen von Ziffer 1.1 bis 1.10 sowie Ziffer 5;
- 1.11.6 Schäden aus Privatarisiken richtet sich nach Ziffer 1, 6 und 8 dieser Bedingungen.
- 1.11.7 Für die Vertragsteile gemäß den Ziffern 2 bis 7 gilt:
Soweit die einzelnen Bestimmungen gemäß Ziffer 2 bis 7 ausdrücklich eine besondere Regelung für den jeweiligen Teil vorsehen, haben diese Vorrang gegenüber den Bestimmungen gemäß Ziffern 1 und 8.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

1.12 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko, Versicherungsfall, versicherter Zeitraum/Meldefristen, Vorfeldklausel

- 1.12.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der folgenden Vereinbarungen und den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinem in Ziffer 2.1 bzw. in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Beruf und Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland mit seinen sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, mit allen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen rechtlich selbständigen und rechtlich unselbständigen Betriebsstätten (z.B. Zweitbüro, Niederlassungen und dgl.) des Versicherungsnehmers (versichertes Risiko).
- 1.12.2 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- 1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;
 - 2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - 3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung), im Umfang von Ziffer 1.16.
- 1.12.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.6 kündigen.
- 1.12.4 Der Versicherungsschutz umfasst während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Schadenereignisse (Versicherungsfall), die einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge haben, und für die er der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- Abweichend gilt für die Ziffern 2 und 3 sowie für die in Ziffer 1 geregelten betrieblichen und beruflichen Risiken folgende Regelung:
- 1 Der Versicherungsschutz umfasst während der Wirksamkeit der Versicherung begangene Verstöße (Versicherungsfall),
 - a. die den Tod, die Verletzung des Körpers oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden), einschließlich den sich daraus ergebenden Vermögensschäden, oder
 - b. die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden), einschließlich den sich daraus ergebenden Vermögensschäden, oder
 - c. die Vermögenseinbußen, die weder durch eine Personen- noch durch einen Sachschaden herbeigeführt ist (Vermögensschaden), im Umfang von Ziffer 1.14, zur Folge haben, und für die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

2 Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden (Meldefrist).

Diese Meldefrist beträgt hingegen 10 Jahre bei Verstößen aus der gemäß Ziffer 2.1 Nr. 1 versicherten Ausstellung und Erklärung von gesetzlich normierten Energieausweisen für Gebäude.

Die vorgenannten Befristungen des Versicherungsschutzes (Meldefristen) gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass die jeweilige Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

3 Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit dieses Vertrages eingetreten sind, wenn der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit des Vorvertrages erfolgt ist, und der Vorversicherer wegen Ablaufes der oben genannten Meldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat (Vorfeldklausel). Ziffer 1.24.5 bleibt jedoch unberührt.

Voraussetzung ist, dass dem Versicherungsnehmer ein solcher Verstoß bis zum Vertragsabschluss dieses Vertrages nicht bekannt war, und der Versicherungsnehmer das ununterbrochene Bestehen der Versicherungsverträge seit diesem Verstoß nachweist.

Versicherungsschutz besteht insoweit bis zur Höhe der Versicherungssummen des Vorvertrages, maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssummen dieses Vertrages.

Unabhängig von den Versicherungssummen regelt sich der Versicherungsschutz in diesen Fällen nach den Bedingungen dieses Vertrages.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

1.12.5 Der Versicherungsschutz dieses Vertrages gilt ausschließlich, soweit der Versicherungsnehmer seinen Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind alle Betriebsstätten (Zweitbüro, Niederlassungen und dgl.) des Versicherungsnehmers in der Bundesrepublik Deutschland (siehe auch Ziffer 1.12.1). Versicherungsschutz für im Ausland belegene (rechtlich selbständige/rechtlich unselbständige) Betriebsstätten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten kann nicht vereinbart werden.

1.13 Aktualisierungs-Versprechen

1.13.1 Führt der Versicherer neue oder geänderte Bedingungen oder Leistungen zu dem mit dieser Police abgeschlossenen Versicherungsprodukt ein, die von den in dieser Police zugrundeliegenden Bedingungen oder Leistungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers abweichen, so gelten die neuen Bedingungen und Leistungen auch für die zum jeweiligen Schadentag gemäß dieser Police versicherten Risiken.

1.13.2 Diese Regelung gilt nicht

- 1 für individuelle Vereinbarungen (z. B. individuell vereinbarte Ersatzleistungen, Maximierungen oder Selbstbeteiligungen), die stets Vorrang haben;
- 2 bei Verbesserungen mit separatem Beitragszuschlag oder
- 3 soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag angeboten und diese von ihm zuvor abgelehnt wurde.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

1.13.3 Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die für diese laufende Versicherung vereinbarten (Gesamt-)Versicherungssummen und Kosten begrenzt, maximal auf die bei einzelnen versicherten Positionen vereinbarten (Höchst-)Ersatzleistungssummen und deren Maximierungen (siehe Leistungsübersicht).

1.14 Vermögensschäden

1.14.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, und die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind bzw. bei betrieblichen und beruflichen Risiken (s. auch Ziffer 1.12.4) die Folge eines während der Wirksamkeit der Versicherung begangenen Verstoßes sind.

1.14.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

- 1 durch vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien bzw. Organe im Zusammenhang stehen;
- 11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

1.15 Abhandenkommen von Sachen

Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

1.16 Vorsorgeversicherung, Versehensklausel

1.16.1 Vorsorgeversicherung

- 1 Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Entstehen des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.
- 2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 3 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4 Es gelten die jeweils vereinbarten Versicherungssummen und Ersatzleistungen.
- 5 Die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.24 bleiben unberührt.
- 6 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
 - a. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - b. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - c. Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - d. Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
 - e. Ansprüche wegen Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschaden sind;
 - f. Ansprüche wegen Schäden am Gebäude gemäß Ziffer 2.2.2 und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.16.2 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch - abweichend von Ziffer 1.16.1 Nr. 2 Satz 3 - auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung entstandene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach dem Allgemeinen Risiko noch nach dem Betriebsrisiko dieses Vertrages ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

Eine versehentlich verspätete Abgabe der Schadenmeldung beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

1.16.3 Die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.16.1 und 1.16.2 gelten nicht

- für Haftpflichtansprüche wegen in den USA, in US-Territorien und/oder in Kanada eingetretenen Versicherungsfällen und vor Gerichten in den USA, in US-Territorien und/oder in Kanada geltend gemachten Schadensersatzforderungen;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

- für Ansprüche, die nach dem Recht dieser Staaten/Länder geltend gemacht werden.
Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

1.17 Leistungen der Versicherung

1.17.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

1.17.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

1.17.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

1.17.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

1.18 Begrenzung der Leistungen

1.18.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist

- 1 bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt;
- 2 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das vereinbarte Mehrfache der jeweils vereinbarten Versicherungssumme (Maximierung) begrenzt.

Sofern für ein Risiko (siehe auch „versicherte Position“ in der Leistungsübersicht)

- a. eine Ersatzleistungssumme je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme vereinbart gilt, oder
- b. als Ersatzleistung die vereinbarte Versicherungssumme, maximal jedoch je Versicherungsfall eine Höchstersatzleistungssumme im Rahmen der Versicherungssumme vereinbart gilt (in der Leistungsübersicht mit „max. bis“ ausgewiesen),

ist die Entschädigungsleistung des Versicherers für dieses Risiko auf diese Ersatzleistung je

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

Versicherungsfall sowie auf deren Maximierung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme beschränkt.

1.18.2 Die Leistungsübersicht ist Vertragsbestandteil.

Es gelten die in der Leistungsübersicht aufgeführten Versicherungssummen, Ersatzleistungen, Höchstersatzleistungssummen und Maximierungen.

1.18.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- 1 auf derselben Ursache oder
- 2 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang, oder
- 3 auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

Abweichend gilt für die Ziffern 2 und 3 sowie für die in Ziffer 1 geregelten betrieblichen und beruflichen Risiken folgende Regelung (sog. Serienschadenklausel):

Die Versicherungssummen stehen nur e i n m a l zur Verfügung,

- 1 wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen,
 - a. zu Schäden am Gebäude (im Sinne von Ziffer 2.2.2) führen, auch wenn diese Gebäude nicht zum selben Bauvorhaben gehören, und/oder
 - b. zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen, und/oder
 - c. zu einem Umweltschaden oder mehreren Umweltschäden führen;
- 2 wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden (auch Umweltschaden) führen;
- 3 wenn Ansprüche gegenüber mehreren entschädigungs- oder ersatzpflichtigen Personen geltend gemacht werden, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

1.18.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

Es gelten die in der Leistungsübersicht ausgewiesenen Selbstbeteiligungen.

1.18.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet (vgl. aber Ziffer 1.18.6).

1.18.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

1.18.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer anlaufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

1.18.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

1.19 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind

1.19.1 Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- 1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- 2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- 4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;

1.19.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

1.19.3 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- 1 Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- 2 Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;

1.19.4 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;

1.19.5 Haftpflichtansprüche

- 1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 1.19.6 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- 2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- 3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags;

1.19.6 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

- 1 aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- 3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- 4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- 5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnergesellschaft ist;
- 6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Ziffer 1.19.5 und 1.19.6:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 1.19.5 und 1.19.6 Nr. 2 bis 6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- 1.19.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind;
- 1.19.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
 - 1 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - 2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeuge, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - 3 die Schäden durch eine gewerblich oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

Zu Ziffer 1.19.7 und Ziffer 1.19.8:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 1.19.7 und Ziffer 1.19.8 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag mitversicherten Personen;

- 1.19.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben;
- 1.19.10 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch (SGB) VII sind jedoch mitversichert;
- 1.19.11 Umweltschäden, Umwelteinwirkungen
- 1 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können.
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
 - 2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Dieser Ausschluss gilt
 - a. nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken;
 - b. nicht für Schäden aus betrieblichen Abfällen des Versicherungsnehmers nach deren Lieferung sowie für Schäden aus Arbeiten, Tätigkeiten oder Leistungen des Versicherungsnehmers nach deren Abschluss, soweit hierfür nicht Versicherungsschutz in Ziffer 2.2.3 Nr. 1 vereinbart gilt.
Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
 - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),
 - Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen),
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
 - Abwasseranlagen

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind;

- 1.19.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 1.19.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen);
- 1.19.14 Haftpflichtansprüche aus dem Betrieb einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;
- 1.19.15 Haftpflichtansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden durch gentechnisch veränderte Erzeugnisse oder Erzeugnisse, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten;
- 1.19.16 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
 - 1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - 2 Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - 3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
- 1.19.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - 1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - 2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - 3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - 4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen;
- 1.19.18 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen;
- 1.19.19 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;
- 1.19.20 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 1.19.21 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Risiken, die nicht der Risikobeschreibung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen entsprechen. Auf die Regelungen zur Vorsorgeversicherung in Ziffer 1.16.1 sowie auf die Regelung nach Ziffer 2.3.1 wird hingewiesen;
- 1.19.22 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers (siehe aber Ziffer 3.3, 3.1.2 und 3.20) oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Zum Gebrauch gehört z. B. auch
 - 1 Ein- und Aussteigen,
 - 2 Be- und Entladen,

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

- 3 Betanken und Aufladen,
- 4 Reparatur, Wartung und Reinigung,
- 5 Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

- 1.19.23 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

- 1.19.24 Haftpflichtansprüche aus

- 1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- 2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

- 1.19.25 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

- 1.19.26 Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang stehen mit Implantaten - zur Verwendung im menschlichen Körper -, die aus Silikon bestehen oder Silikon enthalten;

- 1.19.27 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z. B. Blut, Plasma, Sera, Plasmaproteine, Immunglobuline, Zellen, Gewebe);

- 1.19.28 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Tabak oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen oder Komponenten für Tabak oder Tabakprodukten; dies gilt auch, soweit es sich um Ansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren konsumiert haben (sog. Passivraucher);

- 1.19.29 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch elektromagnetische Felder;

- 1.19.30 Haftpflichtansprüche aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoffernleitungen (sog. Pipelines);

- 1.19.31 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus

- 1 Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
- 2 Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und sonstigen Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- 3 Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

Offshore-Anlagen sind im Meer vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut;

- 1.19.32 Haftpflichtansprüche aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.19.33 Haftpflichtansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.19.34 Haftpflichtansprüche wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Silikate, silikathaltige Substanzen oder Erzeugnisse (z. B. Kieselerde, Fasern oder Stäube);
- 1.19.35 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1.19.36 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Kommissionsware;
- 1.19.37 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- 1.19.38 Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten begangen wurde;
- 1.19.39 Haftpflichtansprüche wegen
 - 1 Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz/BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt.
Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Errichtung und dem Betrieb von eigenen Anlagen zur Erdwärmennutzung bis zu einer Tiefe von 400 m (oberflächennahe Geothermie);
 - 2 Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.19.40 Haftpflichtansprüche aus Bau (auch Umbau, Sanierung, Reparatur, Wartung, Abbruch und dergleichen) von Flughäfen und -plätzen, (Stau-)Dämmen einschließlich Talsperren, Deponien, Stollen, Tunneln oder Untergrundbahnen sowie aus Flussbegradigungen und -verlegungen;
- 1.19.41 Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 1.19.42 Fahrzeuge aller Art, die innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen oder mit einem Unterscheidungskennzeichen versehen eingetragen sind (siehe aber Ziffern 3.1.2 und 3.20);

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

1.19.43 Ansprüche wegen Schäden aus der Herstellung oder Lieferung von Sachen (auch Erzeugnissen) seitens des Versicherungsnehmers sowie allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn dies Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers übernommen haben.

Nicht versichert sind zudem:

Ansprüche wegen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Rückruf von Sachen (auch Erzeugnisse). Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl vom Versicherungsnehmer gelieferte Produkte als auch Produkte Dritter sein, die vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse beinhalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel zu prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich genannte Maßnahmen durchführen zu lassen;

1.19.44 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter

- 1 durch ein bewusst gesetzes-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat;
- 2 durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch eine sonstige bewusste Pflichtverletzung herbeigeführt hat;
- 3 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt hat;

1.19.45 die nach Ziffer 2.3 nicht versicherten Risiken und Ansprüche.

1.20 Mitversicherte Büros/Unternehmen im Inland

Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten, rechtlich selbständigen Büros/Unternehmen mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Der Versicherungsschutz besteht auch für alle deren vorhandenen rechtlich unselbständigen Betriebsstätten (z. B. Zweitbüro, Filialbetrieb, Zweigniederlassungen, Lager und dergleichen) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ohne dass diese rechtlich unselbständigen Betriebsstätten im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführt sind.

Versicherungsschutz für Büros/Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie für rechtlich selbständige oder rechtlich unselbständige Betriebsstätten im Ausland kann nicht vereinbart werden.

1.21 - entfällt -

1.22 - entfällt -

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

1.23 Haftung für Angaben zur Risikobelegenheit und Versicherungsteuer

Der Versicherer erhebt und führt die jeweilige ausländische Versicherungsteuer an die entsprechenden Staaten ab, sofern der Versicherer gemäß steuerrechtlicher Bestimmungen zur Abführung bzw. Entrichtung der Versicherungsteuer verpflichtet ist.

Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Beitragsberechnung zur Verfügung stellen.

Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungsteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer eventuell nachzuentrichtende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben.

1.24 Neu gegründete oder neu übernommene Büros/Unternehmen im Inland

- 1.24.1 Von dem Versicherungsnehmer neu gegründete oder mehrheitlich neu erworbene Büros/Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, nicht jedoch im Ausland, sind ab dem während der Vertragsdauer erfolgten Gründungsdatum bzw. Übernahmedatum mitversichert, jedoch unter der Voraussetzung, dass
- 1 es sich um den gleichen Betriebscharakter wie den des Versicherungsnehmers oder der weiteren Versicherungsnehmer handelt, und
 - 2 der Anteil des Versicherungsnehmers an der Gesellschaft mindestens 50 % beträgt oder der Versicherungsnehmer zur unternehmerischen Geschäftsführung berechtigt ist. Die Beweislast für die Ausübung der unternehmerischen Geschäftsführung liegt beim Versicherungsnehmer. Allein eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gilt nicht als unternehmerische Geschäftsführung.
- 1.24.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen und den entsprechenden Umsatz, die tatsächliche Risikobeschreibung und das Datum der Neugründung oder des Erwerbs zur Beitragsberechnung aufzugeben.
- 1.24.3 Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgte oder wenn innerhalb von drei Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss (Beitrag und Bedingungen) der neu erworbenen oder gegründeten Unternehmen zustande gekommen ist. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.
- 1.24.4 Nicht versichert sind Ansprüche wegen bei Gründungs- bzw. Übernahmedatum bereits eingetretener Versicherungsfälle oder Umwelteinwirkungen sowie wegen bei Gründungs- bzw. Übernahmedatum bereits vermuteter oder bekannter Verstöße. Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer bzw. ein Vertreter des übernommenen Unternehmens als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.
- 1.24.5 Für Ansprüche für vor dem Gründungs- bzw. Übernahmedatum begonnene Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen.
- 1.24.6 Besteht für ein übernommenes Unternehmen noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz, so gilt der im Rahmen dieses Vertrages vereinbarte Versicherungsschutz subsidiär.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

1.24.7 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sofern diesen ein gesetzliches Verbot entgegen steht.

1.25 Vertretungsregelung

Soweit im Rahmen dieses Vertrages "Weitere Versicherungsnehmer" mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland im Versicherungsschein und seinen Nachträgen mitversichert sind, vertritt der Versicherungsnehmer diese weiteren Versicherungsnehmer bei Abgabe und Annahme von Willenserklärungen. Der Versicherungsnehmer ist gegenüber dem Versicherer alleiniger Beitragsschuldner.

Im Übrigen finden aber alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten Unternehmen Anwendung.

1.26 Mitversicherte Personen

1.26.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Ziffer 1.16.1 gilt nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

1.26.2 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht

- 1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der angestellten Sicherheitsbeauftragten (Datenschutz-, Immissionsschutz-, Strahlenschutz-, Gewässerschutzbeauftragte und dergleichen) gemäß § 22 SGB VII in dieser Eigenschaft sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats oder sonstiger Aufsichtsgremien (z. B. Beiräte) in dieser Eigenschaft. Auf Ziffer 1.14.2 Nr. 10 wird hingewiesen;
- 2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (einschließlich Praktikanten, Hospitanten) und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Arbeitnehmer fremder Stammfirmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Betrieb des Versicherungsnehmers bei Dritten verursachen.

Mitversichert sind insoweit auch angestellte Betriebsärzte und angestelltes Sanitätspersonal bei Gewährung von Erster Hilfe außerhalb des Betriebes, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des SGB VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstupfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert sind jedoch

- a. Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII, Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Sicherheitsbeauftragte. Verantwortliche Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

- b. Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr solcher Ansprüche, soweit sich die Regressansprüche gegen die in Ziffer 1.26.2 Nr. 2 genannten Personen richten. Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht;

3 auch des nachstehend genannten Personenkreises:

- a. der nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter), sofern diese ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, aus Schäden, die diese in Ausübung von gemäß Ziffer 2.1 bzw. Risikobeschreibung (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge) versicherten Tätigkeiten/Leistungen für den Versicherungsnehmer bei Dritten verursachen, sofern deren Honorar in der Meldung des Jahres-Gesamtumsatzes (siehe Ziffer 14.1) enthalten ist;
- b. freiberuflich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werdende Betriebsärzte und deren Hilfspersonen;
- c. natürliche Personen, die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt sind, ohne dass sie zu den Betriebsangehörigen zählen, für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Für die Ziffern 1.26.2 Nr. 3a. bis 3c. gilt:

Eine eventuell anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor;

- 4 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.26.3 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.26.4 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sofern diesen ein gesetzliches Verbot entgegensteht.

1.27 Repräsentanten

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten ausschließlich:

- 1.27.1 die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften),
- 1.27.2 die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- 1.27.3 die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- 1.27.4 der Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- 1.27.5 die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- 1.27.6 die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- 1.27.7 bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

1.28 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung der Ziffer 1.19.5 in Verbindung mit Ziffer 1.19.4 - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

- 1.28.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

- 1.28.2 Sachschäden, sofern diese mehr als 50 EUR je Versicherungsfall betragen;
- 1.28.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (siehe Ziffer 3.28.1), soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt (Privathaftpflichtversicherung).
- 1.29 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers**
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 1.19.6 Nr. 3 - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 1.30 Gegenseitige Ansprüche der versicherten Unternehmen untereinander**
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 1.19.5 Nr. 2 - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten rechtlich selbstständigen Büros/Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland untereinander, sofern es sich um den gleichen Betriebs-/Berufscharakter wie den des Versicherungsnehmers handelt, und sofern diese Büros/Unternehmen im Versicherungsschein und seinen Nachträgen als Mitversicherte aufgeführt sind (siehe auch Ziffer 1.20).
Nicht versichert sind Ansprüche wegen
- Umweltrisiken aus der beruflichen Tätigkeit (Schäden durch Umwelteinwirkungen und Umweltschäden sowie allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden) gemäß Ziffer 2.2.3,
 - Schäden am Gebäude gemäß Ziffer 2.2.2 und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Mietsachschäden gemäß Ziffer 3.5 und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Obhutsschäden an Dokumenten Dritter gemäß Ziffer 3.7.2 und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Schäden an Grund und Boden sowie allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.31 Nachhaftung**
Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Produktions- oder Betriebseinstellung, nicht aus anderen Gründen (z. B. nicht bei Änderung der Rechtsform, Veräußerung des Unternehmens oder bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer), besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für die Dauer von bis zu fünf Jahren für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.
Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.
Auf die besonderen Bestimmungen für das Umweltrisiko nach Ziffer 4 wird hingewiesen.
Diese Regelung gilt nicht für die Besonderen Bestimmungen der Rückrufkosten-Versicherung, sofern diese Gegenstand des Vertrages ist.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

1.32 Kumulklausel

1.32.1 Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für diese Versicherungsfälle oder für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach verschiedenen Vertragsteilen bzw. Abschnitten dieser Berufshaftpflicht-Police, für die eigenständige Versicherungssummen vereinbart gelten (siehe Leistungsübersicht „Versicherungssummen des Vertrages“), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen maximal eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

Bestehen für den Versicherungsnehmer bei dem Versicherer oder seiner Konzerngesellschaften mehrere Haftpflichtversicherungen (Einzelverträge), so finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

1.32.2 Werden mehrere Büros/Unternehmen aus der Unternehmensgruppe des Versicherungsnehmers, die separate Versicherungsverträge mit dem Versicherer oder seinen Konzerngesellschaften abgeschlossen haben, oder wird der Versicherungsnehmer, der separate Versicherungsverträge mit dem Versicherer oder seinen Konzerngesellschaften abgeschlossen hat, wegen mehreren Versicherungsfällen in Anspruch genommen, die

- auf derselben Ursache oder
- auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

beruhen, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen maximal eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in den jeweiligen Verträgen gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

1.32.3 Eine aus Grund- und Summenanschlussversicherung (Exzedent) bestehende Versicherungsdeckung gilt als eine Versicherungssumme.

1.33 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

1.34 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, in diesen Fällen eine neue wirksame Regelung zu treffen, die der Altregelung möglichst nahekommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertragsteils eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

2 Berufshaftpflichtrisiko

2.1 Gegenstand der Versicherung, Versichertes Risiko, versicherte Tätigkeiten, Versicherungsfall

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden (siehe aber Ziffer 2.2.1) für die Folge von Verstößen aus der Ausübung seiner

selbständigen beruflichen Tätigkeit,

soweit diese rechtlich zulässig ist, in der Bundesrepublik Deutschland

- als Energieberater für Gebäude

(einschließlich deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluf-, Beleuchtungstechnik und der Warmwasserversorgung, soweit sie sich im räumlichen Zusammenhang mit den Gebäuden befinden)

und

- als Aussteller von Energieausweisen für Gebäude

insbesondere nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)

bzw. aus der in der Risikobeschreibung des Versicherungsscheins und seinen Nachträgen genannten selbständigen beruflichen Tätigkeit im Rahmen dieser beiden Berufsbilder.

Gebäude im Sinne dieser Bestimmung sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, einschließlich deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluf- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung, und soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden.

Versichert sind hierbei insbesondere (nicht jedoch abschließend) folgende Tätigkeiten:

- 1 Ausstellung und Erklärung von gesetzlich normierten Energieausweisen für Gebäude, einschließlich der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen);
- 2 allgemeine energetische Beratungen und Empfehlungen für Gebäude im Hinblick auf z. B. das GEG, zum Einsatz regenerativer Energien, zur Wärmedämmung, zu Heizungs- und Lüftungsanlagen, zur Wärmerückgewinnung;
- 3 Beratung und Empfehlung zur Verbesserung der Energieeffizienz von Neu- und Bestandgebäuden (Energieeffizienzberatung) insbesondere nach dem GEG; hierzu gehören unter anderem
 - die Erhebung der dafür notwendigen Daten,
 - die Heizwärmebedarfsberechnung;
- 4 Definition von Mindestanforderungen für Heizungs-, Kühl-, Raum-, Beleuchtungstechnik und Warmwasserversorgung in Gebäuden, die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden;
- 5 Durchführung von Blower-Door-Tests zur Überprüfung der Luftdichtheit von Gebäuden;
- 6 Beratung zu Förderprogrammen und Fördermitteln für Gebäude (z.B. solchen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle/BAFA und der Kreditanstalt für Wiederaufbau/KfW), einschließlich
 - der Prüfung und Bestätigung der Förderfähigkeit einer Maßnahme (z.B. gegenüber der BAFA/dem KfW),
 - der rechtlich zulässigen Hilfeleistung und Vertretung bei der Beantragung von Fördermitteln von Förderprogrammen für Gebäude;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

- 7 bei in der Liste für Förderprogramme des Bundes eingetragenen Energieeffizienz-Experten für Gebäude (Wohngebäude/Nichtwohngebäude) auch
- die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) gemäß den BAFA-Fördermittelanforderungen,
 - die energetische Fachplanung für Gebäude, d. h. die Festlegung der energetischen Anforderungen und Rahmenbedingungen des Gebäudes wie Gebäudehülle, Heizungsanlage, Belüftung, Beleuchtung, nicht jedoch Architekten-/Ingenieur-Leistungen (siehe auch Ziffer 2.3.4),
 - die energetische Baubegleitung für Gebäude, d. h. die Kontrolle während der Bauphase, dass die energetischen, förderfähigen Maßnahmen im Sinne des KfW-/BAFA-Förderprogramms umgesetzt werden, nicht jedoch technische Baubegleitung/Bauleitung (z.B. im Sinne der Landesbauordnungen) und Bauüberwachung (z.B. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure/HOAI - siehe auch Ziffer 2.3.4).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

- a. dass der Versicherungsnehmer für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten/Leistungen ausreichend zertifiziert bzw. zugelassen ist, und dass es ihm erlaubt ist, diese Tätigkeiten/Leistungen aufgrund seiner beruflichen Qualifikation auszuüben;
- b. dass die Gebäude, für welche der Versicherungsnehmer der beruflichen Tätigkeiten/Leistungen erbringt, in der Bundesrepublik Deutschland belegen sind (siehe auch Ziffer 1.12.1).

2.2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.2.1 Vermögensschäden aus der beruflichen Tätigkeit

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- privatrechtlichen Inhalts und
- öffentlich-rechtlichen Inhalts

des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der gemäß Ziffer 2.1 bzw. Risikobeschreibung (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge) versicherten beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer wird sich insoweit nicht auf die folgenden Ausschlussbestimmungen berufen:

- a. Ziffer 1.14.2 Nr. 1 hinsichtlich der durch vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten erbrachten sonstigen Leistungen;
- b. Ziffer 1.14.2 Nr. 2 hinsichtlich der beratenden, prüfenden und gutachterlichen Tätigkeit;
- c. Ziffer 1.14.2 Nr. 9 hinsichtlich der Überschreitung von Fristen und Terminen.

Weiterhin ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und eigenen Terminen des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten sowie aus der Überschreitung der Bauzeit (siehe auch Ziffer 2.3.8).

Die Beratung zu Förderprogrammen und Fördermitteln für Gebäude (einschließlich der rechtlich zulässigen Hilfeleistung und Vertretung bei deren Beantragung) gemäß Ziffer 2.1 Nr. 6 wird nicht als Kreditgeschäft im Sinne der Ausschlussbestimmung von Ziffer 1.14.2 Nr. 6 angesehen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Kreditgeschäften,

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

bspw. aus der unterlassenen Prüfung der Bonität oder Kreditwürdigkeit von Beteiligten oder der unterlassenen Weitergabe von Kenntnissen hierüber, weiterhin gemäß Ziffer 1.14.2 Nr. 6 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben.

2.2.2 Schäden am Gebäude

- 1 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 1.19.8 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden am Gebäude (einschließlich deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft-, Beleuchtungstechnik und der Warmwasserversorgung, soweit sie sich im räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude befinden), für welches der Versicherungsnehmer die gemäß Ziffer 2.1 bzw. Risikobeschreibung (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge) versicherten beruflichen Tätigkeiten/Leistungen erbringt, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.19.1 (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 1.19.9 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2 Die Ersatzleistung und die Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.
Die Selbstbeteiligung findet keine Anwendung für Abwehrkosten bei unberechtigten Haftpflichtansprüchen Dritter.
- 3 Der Versicherungsschutz für Schäden am Gebäude im Sinne von Ziffer 2.2.2 und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden richtet sich ausschließlich nach Ziffer 2.2.2. Soweit gleichzeitig über Ziffer 3 Versicherungsschutz besteht, wird Versicherungsschutz ausschließlich über Ziffer 2.2.2 gewährt.

2.2.3 Umweltrisiken aus der beruflichen Tätigkeit

- 1 Schäden durch Umwelteinwirkung
 - a. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung aus der gemäß Ziffer 2.1 bzw. Risikobeschreibung (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge) versicherten beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers - insoweit abweichend von Ziffer 1.19.11 Nr. 2b.
 - b. Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.2.3 Nr. 1a. ist bei Tätigkeiten/Leistungen für oder an den nachfolgend genannten Anlagen und Einrichtungen, die außerhalb Deutschlands belegen sind (sofern hierfür ausdrücklich im Versicherungsschein/Nachtrag Versicherungsschutz vereinbart gilt), auf Schäden durch Umwelteinwirkung, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der genannten Anlagen und Risiken beschränkt:
 - Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft-, Beleuchtungstechnik und der Warmwasserversorgung, welche sich im räumlichen Zusammenhang mit den Gebäuden (im Sinne von Ziffer 2.1) befinden,
 - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),
 - Anlagen gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen),
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen),

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

- Abwasseranlagen oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer, wenn dadurch die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko) oder
- Anlagen gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

Maßgeblich für die Klassifizierung dieser Anlagen bzw. Risiken sind die deutschen Bestimmungen.

- c. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen, zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen.

2 Umweltschäden

- a. Eingeschlossen ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden durch die gemäß Ziffer 2.1 bzw. Risikobeschreibung (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge) versicherte berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers - insoweit abweichend von Ziffer 1.19.11 Nr. 1.

Dies gilt auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

Umweltschaden ist eine

- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- (2) Schädigung der Gewässer,
- (3) Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

- b. Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.2.3 Nr. 1b. ist bei Tätigkeiten/Leistungen für oder an den nachfolgend genannten Anlagen und Einrichtungen, die außerhalb Deutschlands belegen sind (sofern hierfür ausdrücklich im Versicherungsschein/Nachtrag Versicherungsschutz vereinbart gilt), auf Schäden durch Umwelteinwirkung, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der genannten Anlagen und Risiken beschränkt:
- Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluf-, Beleuchtungstechnik und der Warmwasserversorgung, welche sich im räumlichen Zusammenhang mit den Gebäuden (im Sinne von Ziffer 2.1) befinden,
 - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),
 - Anlagen gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen),
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen),

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

- Abwasseranlagen oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer, wenn dadurch die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko) oder
- Anlagen gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

Maßgeblich für die Klassifizierung dieser Anlagen bzw. Risiken sind die deutschen Bestimmungen.

c. Abweichend von den Ziffern 1.17.1 und 1.17.2 gilt:

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter gerichtlicher und außergerichtlicher Schadenersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

d. Versichert sind die nachfolgenden Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-,

Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

(1) für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern einschließlich Grundwasser:

- (a) die Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- (b) die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

(c) die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Ersatzleistungssumme für Ausgleichssanierungskosten und deren Maximierung sowie die Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht;

(2) für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Abweichend von 1.18.5 werden die Kosten gemäß dieser Ziffer 2.2.3 Nr. 2d. als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

3 Normalbetriebsschäden

Für gemäß Ziffer 2.2.3 Nr. 1 und 2.2.3 Nr. 2 versicherte Schäden ohne Vorliegen einer Betriebsstörung (Normalbetriebsschäden) aus der versicherten Tätigkeit des Versicherungsnehmers gelten als Ersatzleistung die vereinbarten Versicherungssummen, insgesamt jedoch maximal je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres die in der Leistungsübersicht ausgewiesene Höchstersatzleistungssumme im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen.

Normalbetriebsschaden ist ein Schaden, der durch eine unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 2.2.3 Nr. 1 bzw. einen unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Umweltschaden gemäß Ziffer 2.2.3 Nr. 2 entsteht.

Eine Umwelteinwirkung bzw. ein Umweltschaden gilt dann als unvermeidbar, notwendig oder in Kauf genommen, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Ausübung seiner versicherten beruflichen Tätigkeit nach dem Stand der Technik diese schadenursächliche Umwelteinwirkung bzw. Umweltschaden unter den Gegebenheiten des Einzelfalles und somit die Möglichkeit einer derartigen Umwelteinwirkung bzw. eines derartigen Umweltschadens nicht erkennen konnte. Die Beweislast hierfür obliegt dem Versicherungsnehmer.

Die Höchstersatzleistungssumme finden Sie in der Leistungsübersicht.

2.2.4 Berufliche Software

1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Verwendung von fremder Software ausschließlich für eigene Zwecke zur Ausübung der gemäß Ziffer 2.1 bzw. Risikobeschreibung (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge) versicherten beruflichen Tätigkeit.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

- 2 Soweit der Einschluss gemäß Ziffer 2.2.4 Nr. 1 Vermögensschäden erfasst, für die gleichzeitig Versicherungsschutz über Ziffer 1.14.1 und/oder über Ziffer 3 besteht, wird Versicherungsschutz ausschließlich über Ziffer 2.2.4 Nr. 1 im dort vereinbarten Umfang gewährt.
Darüber hinaus gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 2.4.

2.3 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind/bleiben Ansprüche

- 2.3.1 die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das gemäß Ziffer 2.1 bzw. Risikobeschreibung (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge) versicherte Berufsbild bzw. die versicherten Tätigkeiten/Leistungen hinausgehen. Insoweit ist die Berufshaftpflicht nicht versichert.
 - 1 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer
 - a. Gebäude (im Sinne der Definition gemäß Ziffer 2.1) ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer) oder
 - b. selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer, Handwerker) oder
 - c. Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler).
 - 2 Ansprüche sind auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer 2.3.1 Nr. 1 a. bis c. genannten Voraussetzungen gegeben sind
 - a. in der Person eines Angehörigen (im Sinne von 1.16.9 Nr. 1 Satz 2) des Versicherungsnehmers oder
 - b. in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen (im Sinne von 1.16.9 Nr. 1 Satz 2) oder
 - c. bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in Ziffer 2.3.1 Nr. 2 a. oder b. genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind, auch wenn die Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung) oder
 - d. bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.
Eine Beteiligung im Sinne der Ziffer 2.3.1 Nr. 2 c. und d. liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und/oder finanzieller Verflechtung vor;
- 2.3.2 aus Energieaudits gemäß DIN EN 16247;
- 2.3.3 aus Tätigkeiten/Leistungen für Produktionsanlagen/-maschinen und Produktionsprozesse;
- 2.3.4 aus
 - 1 planenden, bau- und montageleitenden Tätigkeiten/Leistungen und Verpflichtungen.
Dies gilt hinsichtlich der planenden Tätigkeiten/Leistungen und Verpflichtungen jedoch nur insoweit, als es sich nicht um versicherte berufliche Tätigkeiten/Leistungen oder Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.1 handelt (z.B. energetische Fachplanung für Gebäude im Sinne von Ziffer 2.1 Nr. 7);
 - 2 der Tätigkeit als Architekt/Bauingenieur (auch als Bauvorlageberechtigter oder Entwurfsverfasser);
- 2.3.5 aus der Planung von Produktionsabläufen sowie aus der Berechnung von Bauzeiten und Lieferfristen;
- 2.3.6 wegen Unwirksamkeit der Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz, z. B. nicht erreichte Energieersparung oder -reduzierung (nicht jedoch erhöhter Energieverbrauch oder -einsatz);

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

- 2.3.7 aus Garantien oder Erfolgszusagen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) handelt;
- 2.3.8 aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und Terminen;
- 2.3.9 aus Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Energieberatung (im Sinne von Ziffer 2.1) ohnehin angefallen wären (sog. Sowieso-Kosten).

2.4 Abgrenzung des Versicherungsschutzes zu den anderen Vertragsteilen

- 2.4.1 Soweit der Einschluss gemäß Ziffer 2.2.1 Nr. 1 Vermögensschäden erfasst, für die gleichzeitig über Ziffer 1.14.1 Versicherungsschutz besteht, wird Versicherungsschutz ausschließlich über Ziffer 2.2.1 Nr. 1 gewährt, wobei Ziffer 2.2.1 Nr. 2a. unberührt bleibt.
- 2.4.2 Der Versicherungsschutz für
 - a. Schäden am Gebäude im Sinne von Ziffer 2.2.2 richtet sich ausschließlich nach Ziffer 2.2.2;
 - b. Umweltrisiken aus der beruflichen Tätigkeit im Sinne von Ziffer 2.2.3 richtet sich ausschließlich nach Ziffer 2.2.3;
 - c. die Verwendung von fremder Software im Sinne von Ziffer 2.2.4 richtet sich ausschließlich nach Ziffer 2.2.4.Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsumfang von Ziffer 3 weitergeht als der über Ziffer 2 gewährte Versicherungsschutz.
- 2.4.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von den in Ziffer 3 genannten versicherten Positionen (Ziffern 3.1 bis 3.33) richtet sich ausschließlich nach der jeweiligen versicherten Position von Ziffer 3, es sei denn, in Ziffer 2.4.2 a. bis c. ist etwas Abweichendes geregelt.
- 2.4.4 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 5 richtet sich ausschließlich nach Ziffer 5.
Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsumfang von Ziffer 2 weitergeht als der über Ziffer 5 gewährte Versicherungsschutz.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

3 Gemeinsame Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken

Für die in dieser Ziffer 3 nachstehend versicherten Positionen (Ziffern 3.1 bis 3.33) besteht kein Versicherungsschutz über Ziffer 2, soweit nach Ziffer 2.4.2 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3.1 Betriebliche und berufliche Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

3.1.1 Immobilien

1 als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, oder Nutznießer von in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Grundstücken (nicht jedoch von Flughäfen, Flug-/Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für das versicherte Büro / Unternehmen oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, wenn Berufsstätte und Wohnung in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.

Versichert sind ausschließlich Ansprüche infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streupflicht etc.), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Mitversichert ist insoweit auch die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, wenn es sich dabei um einen Gesellschafter oder um einen Familienangehörigen des Versicherungsnehmers handelt, der seinen Sitz bzw. Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Diese Mitversicherung gilt nicht, soweit durch eine andere Versicherung des Versicherungsnehmers oder des Eigentümer für dieses Risiko Versicherungsschutz besteht.

Ansprüche der Versicherten untereinander (Versicherungsnehmer, Eigentümer und sonstige Mitversicherte) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

a. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten für eigene Bauvorhaben.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Veränderungen der Grundwasserverhältnisse.

Für das Risiko als Bauherr finden die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.19.8 und 1.19.16 keine Anwendung.

Soweit es sich um Schäden durch Unterfangungen, Unterfahrungen, Senkungen eines Grundstückes, Erschütterungen infolge von Rammarbeiten oder Erdbeben handelt, wird sich der Versicherer nicht auf den Ausschluss der Ziffer 1.19.11 Nr. 2 b berufen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.19.1 (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 1.19.9 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Bestimmungen zum Umweltrisiko gemäß Ziffer 4;

b. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

c. der Insolvenz- und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

2 Mitversichert sind die Gesellschaften, die Gesellschafter oder die Familienangehörigen des Versicherungsnehmers ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, sofern der Versicherungsnehmer seinen Betrieb auf Grundstücken bzw. in Gebäuden oder Räumlichkeiten ausübt, die er von diesen gemietet oder gepachtet hat, und sofern diese Gesellschaften, die Gesellschafter oder die Familienangehörigen ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Diese Mitversicherung gilt nicht, soweit durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Versicherungsschutz besteht.

Gegenseitige Ansprüche zwischen Versicherungsnehmer und Eigentümer der Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten sind weiterhin nicht versichert;

3.1.2 Kraftfahrzeuge einschließlich Arbeitsmaschinen und Anhänger

aus nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten, geleasten und geliehenen

- 1 Kraftfahrzeugen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.
- 2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- 3 Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit,
- 4 Kraftfahrzeug-Anhänger.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß Ziffer 1.16.1 Nr. 6 a.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Mitversichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 1.5 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Auf den Ausschluss für im Ausland registrierte Fahrzeuge nach Ziffer 1.19.42 wird besonders hingewiesen;

3.1.3 Anschlussgleise

aus dem Anschlussgleisbetrieb sowie aus Gestattungsverträgen mit der Deutschen Bahn AG und sonstigen Bahnbetrieben (siehe Ziffer 3.24.2).

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.19.8 - die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigungen;

3.1.4 Tiere

als Halter von Tieren für betriebliche Zwecke.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft;

3.1.5 Waffen

aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition.

Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken und zu strafbaren Handlungen;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

3.1.6 Energieerzeugungsanlagen

- 1 aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien, die ausschließlich für das versicherte Büro/Unternehmen oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, wenn Berufsstätte und Wohnung in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, auch zur Einspeisung von Energie in das Netz eines öffentlichen Energieversorgers, sofern es sich um Fotovoltaik-, Solarthermie-, Onshore-Wind- oder Wasserenergieanlagen sowie Wärmepumpen- oder Geothermieanlagen (diese nur zur überwiegenden Eigennutzung) handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Errichtung und aus dem Betrieb von Biogasanlagen sowie Geothermieanlagen mit einer Tiefe über 400 m (Tiefengeothermie).

Weiterhin besteht Versicherungsschutz aus dem Betrieb von konventionellen Energieerzeugungsanlagen (z. B. Blockheizkraftwerke) zur überwiegenden Eigennutzung auf dem versicherten Betriebsgrundstück, sofern für die Anlagen keine Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz, nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundesberggesetz notwendig ist.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher) und Sondervertragskunden sowie der Betrieb von Strom-, Gas-, Wasser- oder Wärmeversorgungsnetzen, ausgenommen solche Leitungen bis zu den Abnahme- oder Einspeisestationen der Energieversorgungsunternehmen.

- 2 Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter wegen
 - a. Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen;
 - b. Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 1.14 - insoweit abweichend von Ziffer 1.19.9 - aus Versorgungsstörungen.

Die Ersatzleistung und Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

Dieser Versicherungsschutz besteht ausschließlich in dem Umfang und in der Höhe, wie dies in den gesetzlichen Haftungsbegrenzungen zur Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernwärmeversorgung geregelt ist, insbesondere nach § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), § 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), § 6 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), § 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) oder § 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV). Dies gilt auch, wenn im Einzelfall diese gesetzlichen Haftungsbegrenzungen keine Anwendung finden.

- 3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - a. als Haus- und Grundbesitzer sowie
 - b. als Bauherr der versicherten Anlagen, sofern die Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

3.1.7 Elektroladestationen

wegen Personen-, Sach- und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus dem Besitz und dem Betrieb von Anlagen zur Abgabe von Strom (E-Ladestationen), die der Versorgung der Elektrofahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern dienen.

Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu anderweitigen Versicherungen des Versicherungsnehmers gewährt;

3.1.8 Telearbeitsplätze (Home-Offices)

aus der Einrichtung von Telearbeitsplätzen (Home-Offices) für Betriebsangehörige.

Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers in Verbindung mit dem Home-Office entstehen.

Bei Schadenersatzansprüchen wegen Personen- oder Sachschäden durch von dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellte Einrichtungsgegenstände oder Gerätschaften tritt der Versicherer in Vorleistung;

3.1.9 Weitere Betriebsrisiken

aus

- 1 Sicherheitseinrichtungen (z. B. Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Betriebsgrundstücke) sowie aus Sozial- und Sanitätseinrichtungen für Betriebsangehörige mit gelegentlicher Benutzung durch Betriebsfremde;
- 2 Betriebssportgemeinschaften und Betriebsveranstaltungen. Mitversichert ist insoweit auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie der Betriebsangehörigen aus der Betätigung in oder der Teilnahme an diesen, soweit nicht das private Haftpflichtrisiko betroffen ist;
- 3 der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten einschließlich der Präsentation und Vorführung der Waren (s. auch Ziffer 3.25.1).

3.2 Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

3.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Verstöße, die ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsnehmers in die Arbeitsgemeinschaft verursacht bzw. begangen wurden, sofern dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts in die Arbeitsgemeinschaft die Ursachen dieser Schäden (Mängel, Baufehler) nicht bekannt waren.

Dabei gilt folgende Regelung:

Wenn die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis

- 1 nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe begangen wurden, bis zur vollen Höhe der vertraglichen Versicherungssumme;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

2 nicht nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, oder wenn nicht ermittelt werden kann, welcher Partner der Arbeitsgemeinschaft den Schaden verursacht hat, so ermäßigt sich im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote am Schaden, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht.

Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

3.2.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen erweitert sich, wenn über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

3.3 Beauftragung fremder Büros/Unternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von gemäß Ziffer 2.1 bzw. Risikobeschreibung (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge) versicherten beruflichen Tätigkeiten/Leistungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko an fremde Büros/Unternehmen, sofern diese ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, und sofern der auf diese Tätigkeiten/Leistungen entfallende (Honorar-)Umsatz in der Meldung des Jahresgesamturnsatzes enthalten ist (siehe Ziffer 8.1).

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beauftragung von Kraftfahr- oder Wasserfahrzeugunternehmen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Büros/Unternehmen, deren Inhaber, Mitarbeiter und Personals.

3.4 Belegschafts- und Besucherhabe

3.4.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 1.15 und abweichend von Ziffer 1.19.7 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen, einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör, der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.4.2 Auf Wunsch des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftpflicht. Ein Verschulden des Geschädigten wird bei der Ersatzleistung berücksichtigt.

3.4.3 Ausgenommen hiervon sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.

3.5 Mietsachschäden

3.5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.19.7 und 1.19.11 Nr. 2 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

- 1 Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen
die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung entstehen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 2 Mietsachschäden an Gebäuden oder Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser an gemieteten, gepachteten oder geleasteten Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken selbst und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Feuer, sowie durch Leitungs- und Abwasser;
- 3 Sonstige Mietsachschäden an Immobilien
an gemieteten, gepachteten oder geleasteten Gebäuden, Räumen, Zäunen, Toren und baulich feststehenden Bestandteilen des Grundstücks (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken selbst und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 4 Mietsachschäden an beweglichen Sachen
an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Der Versicherungsschutz bezieht sich insoweit - in Ergänzung von Ziffer 1.15 - auch auf das Abhandenkommen dieser Sachen.
Kein Versicherungsschutz besteht, soweit diese Schäden durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder im Rahmen einer vereinbarten Selbstbeteiligung liegen.

Die Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen finden Sie in der Leistungsübersicht.

3.5.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- 1 Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
- 2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten (gilt nicht für Mietsachschäden an beweglichen Sachen gemäß Ziffer 3.5.1 Nr. 4),
und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.5.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 3.5.1 Nr. 4

- 1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers,
- 2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat,
- 3 von Angehörigen (siehe Ziffer 1.19.6) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- 4 von Büros/Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen,
- 5 wegen Schäden an geleasteten Gebäuden oder Räumen, soweit diese Schäden durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind.

3.5.4 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Bestimmungen zum Umweltrisiko gemäß Ziffer 4.

3.6 Schlüsselrisiko

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

- 3.6.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 1.15 und abweichend von Ziffer 1.19.7 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Codekarten oder Transpondern (auch General- oder Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.
- 3.6.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) bzw. auf die Kosten für die Neuprogrammierung der Codekarten oder auf die Kosten der Auswechslung oder Neuprogrammierung der Transponder oder deren Chips und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels, der Codekarte oder des Transponders festgestellt wurde.
- 3.6.3 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes, Verlust einer Codekarte oder eines Transponders.
- 3.6.4 Nicht versichert ist die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln, Codekarten oder Transpondern zu beweglichen Sachen;
- 3.6.5 Die Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen finden Sie in der Leistungsübersicht.

3.7 Tätigkeitsschäden (Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen)

3.7.1 Tätigkeitsschäden

- 1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.19.8 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden
 - a. durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - b. dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
 - c. durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 2 Die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziffer 1.19.1 (Erfüllungsansprüche) und 1.19.9 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 3 Weiterhin nicht versichert sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung
 - a. auf seinem Betriebsgrundstück oder
 - b. außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden habensowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 4 Die Ersatzleistung und Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

3.7.2 Obhutsschäden an Dokumenten Dritter

- 1 Eingeschlossen ist - abweichend von 1.19.7 und 1.19.8 sowie 1.19.11 Nr. 2 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Dokumenten/Unterlagen (z.B. Akten, Baupläne und dgl.) oder elektronischen Datenträgern Dritter, die dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner gemäß Ziffer 2.1 bzw. Risikobeschreibung (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge) versicherten beruflichen Tätigkeit vorübergehend, d. h. maximal für die jeweilige Dauer der beauftragten Tätigkeiten/Leistungen,

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

überlassen wurden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Sachen nicht Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung (z. B. Technische Versicherung) geht dieser Versicherung vor (Subsidiarität).

2 Ausgeschlossen sind

- a. Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- b. Ansprüche
 - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - von Angehörigen (im Sinne von Ziffer 1.19.6 Nr. 1 Satz 2) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

3 Die Ersatzleistung und Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

4 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Bestimmungen zum Umweltrisiko gemäß Ziffer 4.

3.7.3 Be- und Entladeschäden

- 1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.19.8 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch bzw. beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.
- 3 Ist der Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen), steht er dem Ladegut gleich.
- 4 Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als
 - a. die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
 - b. es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
 - c. der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.
- 5 Die Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

3.7.4 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Leitungen aller Art und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Ziffer 1.19.8 schließt der Versicherungsschutz auch die Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziffer 1.19.1 (Erfüllungsansprüche) und Ziffer 1.19.9 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

3.7.5 Datenlöschkosten

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.19.8 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3.28.2 (Schäden aus der Nutzung von Internet-Technologien) besteht.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.19.1 (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 1.19.9 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten) bleiben bestehen.

Die Ersatzleistung und Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

3.8 - entfällt -

3.9 - entfällt -

3.10 - entfällt -

3.11 Auslösen von Fehlalarm

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 1.14.2 Nr. 1 - Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm für die daraus entstehenden unmittelbaren Kosten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-, Wach- und sonstige Dienste).

Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür - insoweit abweichend von Ziffer 1.12.1 - ebenfalls Versicherungsschutz.

Die Ersatzleistung und Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

3.12 - entfällt -

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

3.13 Asbestschäden

- 3.13.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 1.19.11 und 1.19.12 und sonstigen gleichartigen Bestimmungen - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen-, Sach- und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Substanzen durch dem Versicherungsnehmer erbrachte erlaubte Leistungen bei der Ausübung seiner sich aus der Risikobeschreibung (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge) ergebenden Tätigkeiten. Im Rahmen dieser Tätigkeiten/Leistungen sind insbesondere die Bestimmungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) bzw. die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten.
- 3.13.2 Abweichend von Ziffer 1.18.5 - werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten als Leistungen auf die Ersatzleistung angerechnet.
- 3.13.3 Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.
- 3.13.4 Nicht versichert sind - teilweise abweichend von den Bestimmungen zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in den vereinbarten Bedingungen -
- 1 Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers insbesondere im Sinne des SGB VII oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder handelt.
Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
 - 2 Regressansprüche der Sozialversicherungsträger insbesondere nach § 110 SGB VII oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder gegen den Versicherungsnehmer bzw. gegen seine gesetzlichen Vertreter.
Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, angestellte verantwortliche Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen des Versicherungsnehmers gemäß der Baustellenverordnung (BaustellV) und (Fach-) Bauleiter werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt;
 - 3 Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr von Ansprüchen gemäß Nr. 2.
- 3.13.5 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Bestimmungen zum Umweltrisiko gemäß Ziffer 4.

3.14 Strahlenschäden

- 3.14.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.19.11 Nr. 2 und 1.19.13 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - 2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Bestimmungen zum Umweltrisiko gemäß Ziffer 4.
- 3.14.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die
- 1 durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

- 2 durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

3.14.3 Nicht versichert sind weiterhin Ansprüche

- 1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- 2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

3.15 **Abwasser- und Überschwemmungsschäden**

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 1.19.16 Nr. 1 und 3 - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Abwässer,
- Überschwemmung stehender, fließender Gewässer, sofern dadurch nicht die chemische oder biologische Beschaffenheit verändert wird,

soweit es sich nicht um Schäden im Sinne der Ziffer 1.19.11 handelt.

3.16 - entfällt -

3.17 **Schäden durch Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben**

3.17.1 Eingeschlossen sind - abweichend von den Ziffern 1.19.11 Nr. 2 und 1.19.16 Nr. 2 - Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch

- 1 Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen),
- 2 Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder
- 3 Erdbeben

Sachschäden an einem Grundstück oder darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, auch soweit es sich um das Baugrundstück selbst handelt, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziffer 1.19.1 (Erfüllungsansprüche) und Ziffer 1.19.9 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

3.17.2 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Bestimmungen zum Umweltrisiko gemäß Ziffer 4.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

3.18 Verändern von Grundwasserverhältnissen

3.18.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Verändern von Grundwasserverhältnissen.

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.19.11 Nr. 2 und Ziffer 1.19.41 Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an Grundstücken, darauf befindlichen Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen und Anlagenteilen aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.19.1 (Erfüllungsansprüche) und Ziffer 1.19.9 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind, dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Baumaßnahmen bautechnische Bodenuntersuchungen gem. Richtlinie Nr. 4020 des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN 4020 - Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke) durchführt oder durchführen lässt und den Ist-Zustand der benachbarten und von der Grundwasserveränderung betroffenen Grundstücke und Gebäude anhand eines schriftlichen Gutachtens feststellen lässt. Dieses Gutachten muss darüber Aufschluss geben, inwieweit voraussehbare und technisch vermeidbare Schäden an von der Grundwasserveränderung betroffenen Grundstücken und Gebäuden durch die Baumaßnahmen zu erwarten sind.

Voraussehbare und technisch unvermeidbare Schäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden gelten als vorsätzlich verursachte Schäden im Sinne der Ziffer 1.19.2 (Vorsatz-Ausschluss).

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Bestimmungen zum Umweltrisiko gemäß Ziffer 4; weiterhin gilt jedoch Ziffer 4.3.10.

3.18.2 Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

3.19 - entfällt -

3.20 Gebrauch fremder Fahrzeuge

3.20.1 Eingeschlossen sind - teilweise abweichend von Ziffer 1.19.22 und abweichend von Ziffer 1.19.42 - gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen - ausgenommen Kraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht - und Anhängern, wenn sie gegen

- 1 den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;
- 2 mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.

3.20.2 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- 1 die Versicherungssumme der Kraftfahrthaftpflichtversicherung nicht ausreicht oder

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

- 2 der Versicherungsnehmer durch eine bestehende Kraftfahrthaftpflichtversicherung nicht geschützt wird oder
 - 3 der Kraftfahrthaftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung des Kraftfahrthaftpflichtversicherers als Folge einer Pflichtverletzung) oder
 - 4 keine Kraftfahrthaftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrthaftpflichtversicherung annehmen durfte oder
 - 5 der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.
- 3.20.3 Auf den Ausschluss von im Ausland registrierten Fahrzeugen nach Ziffer 1.19.42 wird besonders hingewiesen.
- 3.20.4 Weiterhin nicht versichert sind Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch durch den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat.
- 3.20.5 Die Ersatzleistung und Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

3.21 Feuerwehreinsätze aufgrund Betriebsstoffverlust bei Kraftfahrzeugen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für bestimmungswidrig aus Kraftfahrzeugen ausgetretene Betriebsmittel (z. B. Kraftstoffe, Getriebeöle), welche gemäß Ziffer 3.1.2 vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Dies gilt nur, sofern die Betriebsmittel auf einem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Grundstück Dritter ausgetreten sind.

Versichert sind hierbei ausschließlich gesetzliche Schadenersatzansprüche von Kreisen oder Gemeinden auf Ersatz der gebührenordnungsgemäßen, unmittelbaren Aufwendungen für deren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder allgemeinen Vorschriften entgeltlichen Feuerwehreinsatz für die Beseitigung (nicht aber Fachreinigung) der Betriebsmittel.

Ersetzt werden hierbei auch Aufwendungen der Feuerwehr für Sicherungs- oder Abspermaßnahmen, sofern diese zur Beseitigung der Betriebsmittel nachweislich notwendig waren.

Versichert sind Ansprüche privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalts - insoweit abweichend von Ziffer 1.12.

Eine anderweitig bestehende Versicherung (z. B. Kraftfahrzeughaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadensversicherung) geht dieser Versicherung vor.

Die Ersatzleistung und Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

3.22 - entfällt -

3.23 - entfällt -

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

3.24 Vertragliche Haftpflicht

3.24.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

3.24.2 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- 1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.19.4 - die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts
 - a. mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts, soweit es sich um Ansprüche privatrechtlichen Inhalts handelt. Dies gilt auch für solche privaten Unternehmen, die nach ihrer Tätigkeit den genannten Körperschaften gleichzusetzen sind (z. B. Deutsche Bahn AG),
 - b. von sog. Gestattungs- und Einstellungsverträgen,
 - c. als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden übernommen hat.
- 2 Weiterhin nicht versichert sind
 - a. Schäden an gemieteten, geleasteten und gepachteten Grundstücken und Gebäuden (siehe aber Ziffer 3.5) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - b. individuelle Haftungsvereinbarungen.

3.24.3 Schiedsgerichtsvereinbarungen

- 1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
 - a. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
 - b. Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
 - c. Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

3.25 Auslandsschäden

- 3.25.1 Eingeschlossen ist - abweichend von 1.19.10 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht wegen

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

- 1 im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- 2 in Ländern der Europäischen Union und in der Schweiz eingetretenen Schäden als Folge eines in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Verstoßes durch den Versicherungsnehmer bei der Ausübung seiner gemäß Risikobeschreibung (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge) versicherten Tätigkeit im Zusammenhang mit in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Gebäuden (im Sinne der Definition für Gebäude gemäß Ziffer 2.1).

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen außerhalb der Länder der Europäischen Union und der Schweiz eingetretener Schäden als Folge eines begangenen Verstoßes des Versicherungsnehmers;
- wegen im Ausland eingetretenen Schäden als Folge eines im Ausland begangenen Verstoßes durch den Versicherungsnehmer.

3.25.2 Bei Personenschäden aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,

- 1 die unter den Anwendungsbereich des SGB VII fallen, richtet sich der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen gemäß Ziffer 1.26.2 Nr. 2 dieses Vertrages;
- 2 die nicht unter den Anwendungsbereich des SGB VII fallen, gelten folgende Bestimmungen:
Nicht versichert sind
 - a. Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von im Ausland beschäftigten Mitarbeitern sowie von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Tätigkeiten/Leistungen betraut worden sind;
 - b. gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Sozialversicherungsträger (oder Träger einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle) wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

3.25.3 Nicht versichert sind

- 1 Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, Arbeiten, Tätigkeiten oder sonstige Leistungen in USA, US-Territorien oder Kanada sowie durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer in diese Länder geliefert hat, dorthin hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- 2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive and exemplary damages;
- 3 Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 4 Ansprüche die in USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden wegen Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalt sowie alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit derartigen Schäden.
Unter dem Begriff „Schimmelpilz“ ist zu verstehen, jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;
- 5 Ansprüche wegen Personenschäden, die in USA, US-Territorien oder Kanada im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex und Naturgummilatex) geltend gemacht werden;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

- 6 Regressansprüche französischer Sozialversicherungsträger im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten wegen fautes inexcusables;
 - 7 Ansprüche wegen Schäden aus im Ausland belegenen Betriebsstätten (siehe auch Ziffer 1.12.1);
 - 8 Ansprüche im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung im Ausland. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen im Ausland eingetretener Schäden als Folge eines begangenen Verstoßes des Versicherungsnehmers bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge), für die eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen besteht.
- 3.25.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Regressansprüche im jeweiligen Land im Rahmen von Spezialdeckungen, wie z. B. Employer's Liability-Deckungen, versichert werden können (siehe auch Ziffer 3.25.2, Nr. 2b.).
- 3.25.5 Bei Versicherungsfällen in USA, US-Territorien oder in Kanada oder bei vor Gerichten in den USA, in US-Territorien oder in Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt zusätzlich folgende Bestimmung: Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 1.18.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 3.25.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3.25.7 Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko gemäß Ziffer 4 wird hingewiesen.
- 3.25.8 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sofern diesen ein gesetzliches Verbot entgegensteht.
- 3.25.9 Die Ersatzleistung und Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

3.26 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden, gelten die Regelungen für Auslandsschäden gemäß Ziffer 3.25 mit Ausnahme der Ziffer 3.25.3 Nr. 1 und 3.25.9.
Die Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

3.27 Aktive Werklohn-, Honorar- und Kaufpreisklage

- 3.27.1 Der Versicherer trägt - insoweit ergänzend zu Ziffer 1.17 - die gebührenordnungsgemäßen Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Honorar- oder Kaufpreisforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit
- 1 der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde (deliktischer Schadenersatzanspruch), die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat und

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

- 2 die Werklohn-, Honorar- oder Kaufpreisforderung an sich in voller Höhe unstrittig ist. Als Nachweis, dass die Werklohn-, Honorar- oder Kaufpreisforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werks, der Dienstleistung beziehungsweise die Empfangsbestätigung der Lieferung einzureichen, von welchem der Werklohn, das Honorar oder der Kaufpreis einbehalten wurde.

Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

- 3.27.2 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Werklohn-, Honorar- oder Kaufpreisforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 3.27.1 Nr. 1 genannten Gründen unbegründet ist. Hinsichtlich der Prozessführung gilt Ziffer 1.17.2 entsprechend.
- 3.27.3 Der Versicherer trägt die Kosten in dem Verhältnis, in dem der Schadenersatzanspruch zur geltend gemachten Werklohn-, Honorar- oder Kaufpreisforderung steht. Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Kosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

3.28 Verletzung von Datenschutzgesetzen, Internethaftpflicht

3.28.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.19.18 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden – auch Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 1.14, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie in Ergänzung zu Ziffer 1.12.4 immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Versichert sind insoweit auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

Die Ausschlüsse der Ziffern 1.14.2, 1.19.5 und 1.19.18 finden insoweit keine Anwendung.

Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

3.28.2 Übertragung elektronischer Daten (Internethaftpflicht)

- 1 Versichert ist - insoweit abweichend von den Ziffern 1.19.8, 1.19.11 Nr. 1, 1.19.17 und 1.19.18 sowie Ziffer 1.14.2 Nr. 1, Nr. 7 und Nr. 8 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung, der Nutzung und der Bereitstellung elektronischer Daten seitens des Versicherungsnehmers, z. B. im Internet (insbesondere über Onlineshops, Chatbots, Webseiten oder Zusammenarbeitsplattformen wie z. B. BIM), per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - a. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme;
 - b. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich hieraus ergebender Personen- und Sachschäden sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung und korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - c. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

Der Versicherungsschutz für Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen richtet sich ausschließlich nach Ziffer 3.29.1 Nr. 1.

2 Für a. bis c. gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 1.5 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3 In Erweiterung von Ziffer 1.12 ersetzt der Versicherer

- a. Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- b. Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

4 Ersatzleistung, Serienschaden

- a. Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.
- b. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- c. Ziffer 1.18.3 wird gestrichen.

5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a. IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- b. Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- c. Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d. Bereithalten fremder Inhalte zum Abruf, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e. Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- f. Betrieb von Telekommunikationsnetzen.

6 Nicht versicherte Risiken und Risikoabgrenzungen

Nicht versichert sind - ergänzend zu Ziffer 1.19 - Ansprüche

- a. die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, von den Empfängern ungewollten, elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies, WebBugs), die der widerrechtlichen Erhebung von Informationen über Internet-Nutzer dienen;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

- b. wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
 - c. gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
 - d. auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive and exemplary damages);
 - e. nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
 - f. nach den französischen fautes inexcusables oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 7 Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten richten sich ausschließlich nach Ziffer 3.28.1.

3.29 Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- und sonstigen Rechten

- 3.29.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.19.17 und 1.19.18 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von
- 1 Persönlichkeits- und Namensrechten. Insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden;
 - 2 sonstigen Markenrechten und gewerblichen Schutzrechten oder einem Verstoß in Wettbewerb und Werbung, nicht jedoch Urheber- und Patentrechten.
- 3.29.2 In Erweiterung von Ziffer 1.12 ersetzt der Versicherer
- 1 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - 2 Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- 3.29.3 Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 1.19.10 - auch für Versicherungsfälle im Ausland. Teilweise abweichend von Ziffer 3.25 gilt dies jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in Staaten der Europäischen Union und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.
- 3.29.4 Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

3.30 Rechtsdienstleistung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten außergerichtlichen Rechtsberatung oder Rechtsdienstleistung gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), sofern sie als Nebenleistung zum versicherten Berufsbild des Versicherungsnehmers (siehe Ziffer 2.1 bzw. Risikobeschreibung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen) gehört.

Mitversichert sind insoweit - teilweise abweichend von Ziffer 1.14.2 Nr. 2 - Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 1.14.1. Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

3.31 Strafrechtsschutz

Ergänzend zu Ziffer 1.17.3 gilt:

- 3.31.1 In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen - gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren - Kosten der Rechtsverteidigung.
- 3.31.2 Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, dass der Versicherungsnehmer spätestens nach Kenntnis von der Einleitung des Verfahrens (Zustellung) seinerseits den Versicherer unverzüglich hiervon unterrichtet.
- 3.31.3 Weiterhin nicht versichert sind Geldbußen (auch Ordnungsgelder, Zwangsgelder, Geldstrafen, Geldsanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.

3.32 Reputationsschäden des Versicherungsnehmers

Nach Eintritt des Versicherungsfalles gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz für Eigenschäden im nachfolgend beschriebenen Umfang (insoweit abweichend zu Ziffer 1.12.1).

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substantiellen Reputationsschadens, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Tochtergesellschaften aufgrund eines Versicherungsfalles ein Reputationsschaden droht oder bereits eingetreten ist. Die Beauftragung und die Maßnahmen sind vorab mit dem Versicherer abzustimmen.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit diese Schäden durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder im Rahmen einer vereinbarten Selbstbeteiligung liegen.

Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

3.33 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), soweit diese gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gleichstehen, und es sich hierbei um unvorhergesehene Sachsubstanzschäden Dritter handelt.

Eine Nutzungsbeeinträchtigung wird nicht als Sachsubstanzschaden im Sinne der Bedingungen angesehen.

Unvorhersehbar sind Schäden, die weder der Auftraggeber noch der beauftragte Unternehmer noch deren Repräsentanten mit dem erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Nicht versichert sind weiterhin insbesondere vorhersehbare Ansprüche und unvermeidbare Sach- und Vermögensschäden, die aus nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen, Aufopferungsansprüchen sowie enteignungsgleichen Eingriffen resultieren.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

4 Umweltrisiko

4.1 Gemeinsamer Teil zur Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung

Versichert ist - soweit hierfür kein Versicherungsschutz im Rahmen eines bei dem Versicherer oder seiner Konzerngesellschaften bestehenden separaten Vertrages vereinbart ist - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts in der Umwelthaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 bzw. die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts in der Umweltschadensversicherung gemäß Ziffer 4.1 und 4.3.

4.1.1 Versicherte Anlagen/Risiken

Versicherungsschutz besteht für die nachstehend aufgeführten Risikobausteine gemäß Ziffer 4.1.1 Nr. 1, 3, 4 und 8. Die Risikobausteine gemäß Ziffer 4.1.1 Nr. 2, 5, 6 und 7 sind nicht versichert.

Versicherungsschutz für Umweltrisiken aus der beruflichen Tätigkeit siehe Ziffer 2.2.3.

1 WHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2 UmweltHG-Anlagen nach Anhang 1 - nicht versichert -

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 1.19.16 Nr. 1 findet insoweit keine Anwendung.

5 UmweltHG-Anlagen nach Anhang 2 (Pflichtversicherung) - nicht versichert -

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG.

6 UmweltHG-Anlagen nach Anhang 2 (Pflichtversicherung) - nicht versichert -

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 4.1.1 Nr. 1 bis 5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 4.1.1 Nr. 1 bis 5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (siehe aber Ziffer 2.2.3 Nr. 2 und 3).

7 Nicht qualifiziertes Umweltproduktisiko - nicht versichert -

Zusätzlich gilt für die Umweltschadensversicherung:

Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 4.1.1 Nr. 6 umfasst sind.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

8 Umweltbasisrisiko

Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffer 4.1.1 Nr. 1 bis 7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Mitversichert sind insoweit auch Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. bei Maschinen und Einrichtungen) sowie in Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Büro-/Betriebshaftpflicht erfasst sind, insoweit abweichend von Ziffer 1.19.22.

4.1.2 Vorsorgeversicherung

Ergänzend zu Ziffer 1.12.2 Nr. 3 und 1.16 gilt für die Umwelthaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 4.2 und entsprechend für die Umweltschadensversicherung gemäß 4.3:

- 1 Für Risiken gemäß den Ziffern 4.1.1 Nr. 1 (WHG-Anlagen), 4.1.1 Nr. 2 (UmweltHG-Anlagen/Anhang 1), 4.1.1 Nr. 3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen) und 4.1.1 Nr. 4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko), die dem Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, finden die Bestimmungen der Ziffern 1.12.2 Nr. 3 und 1.16.1 entsprechend Anwendung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer die neuen Risiken bis zur nächsten Hauptfälligkeit, spätestens jedoch innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Versicherungsjahres, auch ohne Aufforderung durch den Versicherer, diesem anzeigt - insoweit teilweise abweichend von Ziffer 1.16.1 Nr. 2.

Bestehen für den Versicherungsnehmer mehrere Umweltverträge findet die Kumulklauseel gemäß Ziffer 1.32 entsprechend Anwendung.

- 2 Keine Anwendung finden die Bestimmungen der Ziffern 1.12.2 Nr. 3 und 1.16.1 – Vorsorgeversicherung –

- a. für Anlagen gemäß Ziffer 4.1.1 Nr. 5 (UmweltHG-Anlagen/ Anhang 2).

Der Versicherungsschutz für solche neuen Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

- b. für die Zusatzbausteine 1 und 2 nach den Ziffern 4.3.10 und 4.3.11 der Umweltschadensversicherung.

4.1.3 Erhöhungen und Erweiterungen

Ergänzend zu Ziffer 1.12.2 Nr. 2 und 1.12.3 gilt für die Umwelthaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 4.2 und entsprechend für die Umweltschadensversicherung gemäß Ziffer 4.3:

- 1 Ziffer 1.12.2 - Erhöhungen und Erweiterungen - findet für die Ziffer 4.1.1 Nr. 5 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 4.1.1 Nr. 5 versicherten Risiken.

- 2 Zusätzlich gilt für die Umweltschadensversicherung:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt, und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.6 kündigen.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

4.1.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des

- Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 4.2.1 Nr. 1 Absatz 3 mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),
- Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko)

durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.

4.1.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - a. nach einer Störung (Betriebsstörung) des Betriebes oder
 - b. auch ohne Vorliegen einer Störung des Betriebes aufgrund behördlicher AnordnungAufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten
 - Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 4.2.1 Nr. 1 Absatz 3 mitversicherten Vermögensschadens,
 - Umweltschadens.

Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 2 Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1.5 Nr. 1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer, einen Dritten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
 - a. dem Versicherer die Feststellungen einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
oder
 - b. sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.1.5 Nr. 3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4.1.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.1.5 Nr. 3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5 Die Ersatzleistung und Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

6 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbstbeteiligungen gemäß Leistungsübersicht für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls und im Versicherungsfall die höhere Selbstbeteiligung zu tragen.

7 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1.5 Nr. 1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen oder für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

8 Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 4.2.1 Nr. 1 Absatz 3 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

4.1.6 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind

1 Kleckerschäden

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

Für die Umwelthaftpflicht-Versicherung gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

- 2 Schäden aus dem Normalbetrieb
Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste. Auf die besonderen Bestimmungen zu Auslandsschäden in den Ziffern 4.2.2 Nr. 2 und 4.3.5 Nr. 2 wird hingewiesen.
Die jeweilige Ersatzleistung zur Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung finden Sie in der Leistungsübersicht;
- 3 Schäden vor Vertragsbeginn
Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 4 Vorversicherungen
Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- 5 Erwerb belasteter Grundstücke
Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
Bei neu erworbenen Grundstücken in der Bundesrepublik Deutschland findet der Ausschluss keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er das Grundstück anlässlich des Erwerbs hat fachgerecht beproben lassen und aufgrund des Ergebnisses nach objektiven Kriterien zu dem Ergebnis kommen konnte, dass das Grundstück frei von Kontaminationen ist bzw. vorhandene Kontaminationen unbedenklich sind;
- 6 Abfalldeponien/Rekultivierungen/Verfüllungen
Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Rekultivierungen/Verfüllungen handelt;
- 7 Abfallprodukthaftpflichtrisiko
Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen;
- 8 Abfallmakler
Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person bei der Tätigkeit als Abfallmakler verursachen;
- 9 Bewusstes Abweichen von Gesetzen und Anordnungen
Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

- 10 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln
Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 11 Grundwasserveränderungen
Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 12 Gentechnik
Pflichten oder Ansprüche, die zurückzuführen sind auf
 - a. den Betrieb einer gentechnischen Anlage oder auf gentechnische Arbeiten,
 - b. gentechnisch veränderte Organismen (GVO) im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG);
- 13 Gentechnische Erzeugnisse
Sach- und Vermögensschäden wegen Pflichten oder Ansprüchen, die zurückzuführen sind auf Erzeugnisse, die
 - a. Bestandteile aus GVO enthalten,
 - b. aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;
- 14 Kraft- und Wasserfahrzeuge
Kraft- und Wasserfahrzeuge nach Ziffer 1.19.22, soweit im Rahmen und Umfang des Vertrages keine abweichende Regelung getroffen wurde (siehe auch Ziffer 2.1.2);
- 15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
 - a. Pflichten oder Ansprüche entsprechend Ziffer 1.19.23 und Ziffer 1.19.24.
 - b. Pflichten oder Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von Luftlandeplätzen an Dritte;
- 16 Übertragung von Krankheiten
- abweichend von Ziffer 1.19.20 - Pflichten oder Ansprüche wegen
 - a. Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
 - b. Schäden, nicht jedoch Personenschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 17 Schädlingsbekämpfung aus der Luft
Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft;
- 18 Halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe
Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

19 Asbest

Pflichten oder Ansprüche entsprechend Ziffer 1.19.12.

4.1.7 Serienschadenklausel

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, sowie zusätzlich in der Umweltschadensversicherung,
- die Lieferung von Erzeugnissen, mit gleichen Mängeln,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 1.18.3 wird gestrichen.

4.1.8 Kumulklausel

Ziffer 1.32 gilt entsprechend.

4.1.9 Nachhaftung

- 1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

- 2 Ziffer 4.1.9 Nr. 1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

4.1.10 Rückwärtsdeckung

Abweichend von Ziffer 1.12.4 und teilweise abweichend von Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 Nr. 3 wird

Versicherungsschutz gewährt für vor Beginn dieses Vertrages eingetretene Versicherungsfälle, für die der unmittelbare Vorversicherer ausschließlich aufgrund einer im Vorvertrag enthaltenen Nachhaftungsfrist analog Ziffer 4.1.9 dieses Vertrages keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat.

Versicherungsschutz wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf Versicherungsfälle, die dem Versicherungsnehmer bei Beginn dieses Vertrages nicht bekannt waren.
- 2 Versicherungsschutz wird entsprechend dem Versicherungsumfang des Vorvertrages gewährt. Geht der Versicherungsumfang des Vorvertrages über den des vorliegenden Vertrages hinaus, wird der Versicherungsschutz entsprechend dem Versicherungsumfang des vorliegenden Vertrages gewährt.
- 3 Für derartige Versicherungsfälle findet die Selbstbeteiligung des Vorvertrages, mindestens jedoch die Selbstbeteiligung nach der Leistungsübersicht zu diesem Vertrag Anwendung.
- 4 Versicherungsschutz besteht in Höhe der vertraglichen vereinbarten Versicherungssumme(n), maximal jedoch in Höhe der Versicherungssumme des Vorvertrages.
- 5 Für alle derartigen Versicherungsfälle gilt unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt das erste Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrages als Eintrittsjahr.
- 6 Die Kopie der Police des unmittelbaren Vorversicherers gilt insoweit als Bestandteil dieses Vertrages.

4.2 Umwelthaftpflichtversicherung

Der Versicherungsumfang richtet sich nach den Ziffern 1, 2, 4.1 und 8 sowie den nachfolgenden Bestimmungen. Soweit diese Bestimmungen ausdrücklich eine besondere Regelung vorsehen, haben diese Vorrang vor den Ziffern 1, 2, 4.1 und 8.

4.2.1 Gegenstand der Versicherung

- 1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 1.19.11 Nr. 2 - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung von den gemäß Ziffer 4.1.1 versicherten Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist.
Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes. Versicherungsschutz für Sprengungen besteht nur dann, soweit diese gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen besonders vereinbart sind.
Mitversichert sind gemäß Ziffer 1.14.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
- 2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

4.2.2 Versicherungsfälle im Ausland

- 1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.19.10 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, mit Ausnahme von Versicherungsfällen
 - a. rechtlich unselbständiger Betriebsstätten im Ausland;
 - b. rechtlich selbständiger Betriebsstätten im Ausland;
 - c. aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen oder Teilen von Anlagen im Sinne von Ziffer 4.1.1 Nr. 6;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

d. aus im Ausland belegener Anlagen im Sinne von Ziffer 4.1.1 Nr. 1 bis 5. Für den Anlagenbegriff ist deutsches Recht maßgebend;

e. wegen sonstiger Tätigkeiten – ausgenommen Geschäftsreisen sowie Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

- 2 Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die die Folge einer nach Vertragsbeginn eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind und die Störung plötzlich und unfallartig eingetreten ist.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 4.1.5 und Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 4.2.1 Nr. 1 Absatz 3 bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 finden keine Anwendung auf Versicherungsfälle

a. die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind;

b. aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

- 3 Im Übrigen finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 3.25.2 bis 3.25.6 und 3.25.8 auch insoweit Anwendung.

- 4 Die Ersatzleistung und Selbstbeteiligung für Personenschäden in USA, US-Territorien und Kanada finden Sie in der Leistungsübersicht.

4.2.3 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden, gelten die Regelungen für Auslandsschäden gemäß Ziffer 4.2.2 mit Ausnahme der Ziffern 3.25.3 Nr. 1 und 4.2.2 Nr. 4.

Die Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

4.2.4 Nicht versicherte Risiken

Ergänzend zu Ziffer 4.1.6 gilt:

Nicht versichert sind

- 1 Umwelthaftpflicht-Produktisiko

Ansprüche wegen Schäden aus der Herstellung oder Lieferung von Sachen (auch Erzeugnissen) sowie aus Arbeiten, Tätigkeiten oder sonstigen Leistungen nach Abschluss der Arbeiten oder nach Ausführung der Tätigkeiten/Leistungen, soweit hierfür nicht Versicherungsschutz in Ziffer 2.2.3 Nr. 1 vereinbart gilt. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl vom Versicherungsnehmer gelieferte Produkte als auch Produkte Dritter sein, die vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse beinhalten.

Versicherungsschutz hierfür besteht im Umfang der Vertragsteile gemäß den Ziffern 1 bis 3, soweit Versicherungsschutz hierfür ausdrücklich vereinbart gilt.

Für den Versicherungsschutz nach Ziffer 4.1.1 Nr. 6 - sofern vereinbart - gilt dieser Ausschluss insoweit nicht;

- 2 Abfall-Produkthaftpflichtisiko

Ansprüche wegen Schäden aus Erzeugung oder Lieferung von Abfällen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Schäden aus eigenen betrieblichen Abfällen des Versicherungsnehmers vor deren Lieferung;

- 3 Genetische Schäden

Ansprüche wegen genetischer Schäden;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

4 Sprengungen

Ansprüche wegen Sachschäden aus Anlass von Sprengungen, soweit diese entstehen bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 Metern.

4.2.5 Selbstbeteiligung im Versicherungsfall

Die Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

Die Selbstbeteiligung findet keine Anwendung, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

4.3 Umweltschadensversicherung

Der Umfang der Umweltschadensversicherung richtet sich ausschließlich nach

- den Ziffern 1.1 bis 1.13, 1.17, 1.18, 1.20 - 1.34 sowie 3.1, 3.2, 3.3, 3.20, 3.24.3, 3.31 und 8.

Diese Ziffern finden entsprechende Anwendung;

- der Ziffer 4.1 (gemeinsamer Teil zur Umweltversicherung);
- und den folgenden Bestimmungen, soweit in diesen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

4.3.1 Gegenstand der Versicherung

- 1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- a. Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b. Schädigung der Gewässer,
- c. Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/ Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt- Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

- 2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht der in Ziffer 1.26 versicherten Personen.
- 3 Mitversichert ist - teilweise abweichend von den Ziffern 1.19.22 und 4.1.6 Nr. 14 - die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus den in Ziffer 3.1.2 versicherten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten, geleasten und geliehenen Kraftfahrzeugen einschließlich Arbeitsmaschinen und Anhänger.
- 4 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften im Sinne von Ziffer 3.2.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

- 5 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Büros/Unternehmen im Sinne von Ziffer 3.3, nicht jedoch von Kraft- und Wasserfahrzeug-Fuhrunternehmen.

4.3.2 Betriebsstörung

- 1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung) - siehe jedoch Ziffer 4.1.6 Nr. 2 Absatz 2.
- 2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Ziffer 4.1.1 Nr. 8 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Tätigkeiten auf fremden Grundstücken. Dies gilt insoweit nicht, soweit es sich um Grundstücke handelt, die der Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat (siehe auch Ziffer 4.3.7 Nr. 1 b.). Versicherungsschutz besteht in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

4.3.3 Leistungen der Versicherung

Für die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten finden die Bestimmungen nach Ziffer 1.17 entsprechende Anwendung.

4.3.4 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:
 - a. die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - b. die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - c. die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht;
- 2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:
die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

- 3 Für die unter Ziffer 4.3.4 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 4.3.7 Nr. 1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 4.3.7 Nr. 2 eintreten, besteht - sofern vereinbart - nach Ziffer 4.3.10 und 4.3.11 Versicherungsschutz.

4.3.5 Versicherungsfälle im Ausland

- 1 Versichert sind im Rahmen und Umfang der Ziffern 4.1 und 4.3 im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) Pflichten oder Ansprüche gemäß nationaler Umsetzungsgesetze anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten, mit Ausnahme von Versicherungsfällen
 - a. rechtlich selbständiger und rechtlich unselbständiger Betriebsstätten im Ausland;
 - b. aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen oder Teilen von Anlagen im Sinne von Ziffer 4.1.1 Nr. 6 sowie aus der Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 4.1.1 Nr. 6 umfasst sind;
 - c. von im Ausland belegenen Anlagen im Sinne von Ziffer 4.1.1 Nummer 1 bis 5. Für den Anlagenbegriff ist deutsches Recht maßgebend;
 - d. wegen sonstiger Tätigkeiten außerhalb des Geltungsbereiches der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) - ausgenommen Geschäftsreisen sowie Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

- 2 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 4.1.5 bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 finden keine Anwendung auf Versicherungsfälle

- a. die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind;
- b. aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

- 3 Im Übrigen finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 3.25.6 und 3.25.8 auch insoweit Anwendung.

4.3.6 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden, gelten die Regelungen für Auslandsschäden gemäß Ziffer 4.3.5.

4.3.7 Nicht versicherte Risiken

Ergänzend zu Ziffer 4.1.6 gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

- 1 Grundstücke des Versicherungsnehmers
die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die
 - a. im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder standen,
 - b. von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen u. dgl. sind oder
 - c. durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt (siehe aber Ziffer 4.3.10);
- 2 Grundwasser
am Grundwasser (siehe aber Ziffer 4.3.10);
- 3 Auslandsschäden
die im Ausland eintreten (siehe aber Ziffer 4.3.5);
- 4 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm
durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Gärrückständen, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- 5 Bergbaubetrieb
durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes;
- 6 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
durch Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt im Sinne von Ziffer 1.19.35;
- 7 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
die im Sinne von Ziffer 1.19.2 vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- 8 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
in Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen im Sinne von Ziffer 1.19.3;
- 9 Vertragliche Vereinbarungen
soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 10 Kernenergieanlagen
durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;
- 11 Öl-, Gas- oder Brennstofffernleitungen
aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstofffernleitungen (sog. Pipelines) im Sinne von Ziffer 1.19.30;
- 12 Sprengstoffe, Feuerwerke
aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken im Sinne von Ziffer 1.19.33;
- 13 Elektromagnetische Felder
durch elektromagnetische Felder;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

14 aus der Herstellung oder Lieferung von Sachen (auch Erzeugnissen).

Auf den in den Ziffern 1 bis 3 ausdrücklich vereinbarten Versicherungsschutz für Umweltschäden im Sinne von Ziffer 1.19.11 Nr. 1 aus Arbeiten, Tätigkeiten und Leistungen (z. B. nach Ziffer 2.2.3 Nr. 2) wird hingewiesen.

4.3.8 Begrenzung der Leistungen

Die Ziffern 1.18.1 Satz 1 und 1.18.8 finden entsprechend Anwendung.

4.3.9 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

4.3.10 Zusatzbaustein 1

Für nachstehende Risiken besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung (siehe Versicherungsschein und dessen Nachträge):

- Betriebe der Chemie,
- Galvaniken (Metallveredlung, -beschichtung) und Holzimprägnierung,
- Herstellung von Batterien, Akkumulatoren, Transformatoren
- Gerbereien, Färbereien
- Recycling, Abfallentsorgung, Deponien, Tierkörperverwertung
- Verfüllung/Rekultivierung von Kies-, Sandgruben oder Steinbrüchen
- Handel mit Mineralölen und Brennstoffen
- Handel mit Düngemitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln.

1 Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 4.3.7 Nr. 1 und Nr. 2 - im Rahmen und Umfang der Ziffern 4.1 und 4.3 auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- a. an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. sind oder waren;
- b. an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz nach Ziffer 4.3.11 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden;

- c. an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dgl. sind oder waren;
- d. am Grundwasser oder infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens - insoweit auch abweichend von Ziffer 4.1.6 Nr. 11.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 4.3.1 Nr. 1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht - abweichend von den Ziffern 4.1.2 und 4.1.3 - kein Versicherungsschutz. Die Erweiterung nach Ziffer 4.3.2 Nr. 3 Satz 1 findet insoweit Anwendung.

- 2 Die Regelungen zur Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4.1.2 finden keine Anwendung.
- 3 Die in den Ziffern 4.1.6 und 4.3.7 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

Nicht versichert sind darüber hinaus:

- a. Pflichten oder Ansprüche, wegen Schäden,
 - die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen;
 - die auf unterirdische Leitungen und/oder Behältnisse zurückzuführen sind, es sei denn diese entsprechen dem Stand der Technik, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
 - b. Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
 - c. Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich ausschließlich durch Methyltertiärbuthylether (MTBE) ergeben.
 - d. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 4.1.5 Nr. 1 b.
 - e. Schäden aus dem Normalbetrieb gemäß Ziffer 4.1.6 Nr. 2 Absatz 2.
- 4 Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.
 - 5 Die Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

4.3.11 Zusatzbaustein 2

- 1 Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 4.3.7 Nr. 1 und über den Umfang der Ziffer 4.3.10 (Zusatzbaustein 1) hinaus - im Rahmen und Umfang der Ziffern 4.1 und 4.3 für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter, Entleiher oder dgl. des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Die Erweiterung gemäß Ziffer 4.3.2 Nr. 2 findet keine Anwendung. Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer 4.3.1 Nr. 1 Absatz 3 keine Anwendung.

Teilweise abweichend von Ziffer 4.3.11 Nr. 1 Absatz 1 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz durch rechtswidrige Handlungen unbekannter Dritter. Insoweit findet Ziffer 4.3.7 Nr. 1 keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von den Ziffern 4.1.2 und 4.1.3 kein Versicherungsschutz.

2 Versicherte Kosten

a. In Ergänzung zu Ziffer 4.3.4 Nr. 2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

b. Versicherungsschutz besteht darüber hinaus - abweichend von den Ziffern 4.3.1 Nr. 1, 4.3.3 und 4.3.4 - auch für Kosten

- zur Beseitigung von Gebäudekontaminationen, die auf den Betrieb einer Anlage oder Tätigkeit im Sinne der Ziffer 4.1.1 Nr. 1 bis 8 - sofern versichert -, nicht jedoch 6 und 7, zurückzuführen sind;
- zur Wiederherstellung des Zustandes von Gebäuden vor Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie wesentlicher Bestandteil des versicherten Grundstückes sind, ausgenommen an Einrichtungen, Produktions- und sonstigen Anlagen. Eintretende Wertverbesserungen sind in jedem Fall abzuziehen;
- zur Wiederherstellung des Zustandes des versicherten Grundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles.

c. Versicherungsschutz besteht darüber hinaus ebenfalls - teilweise abweichend von den Ziffern 4.3.1 Nr. 1, 4.3.3 und 4.3.4 sowie teilweise abweichend von Ziffer 1.19.22 und Ziffer 4.1.6 Nr. 14 - für Kosten zur Beseitigung einer Boden- und/oder Gebäudekontamination aus dem Gebrauch von eigenen Kraftfahrzeugen auf eigenen, gemieteten, gepachteten, geleasteten oder dgl. Grundstücken des Versicherungsnehmers. Dies gilt nicht, soweit es sich um Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Treibstoff, Heizöl oder anderen gewässerschädlichen Stoffen handelt.

3 Die Regelungen zur Vorsorgeversicherung nach Ziffer 4.1.2 finden keine Anwendung.

4 Nicht versicherte Tatbestände

a. Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer 4.3.11 Nr. 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

b. Die in den Ziffern 4.1.6, 4.3.7 und 4.3.10 Nr. 3 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

5 Falls im Versicherungsschein oder den Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der unter Ziffer 4.3.10 Nr. 4 und 5 (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Ersatzleistung und Selbstbeteiligung.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

5 Ersatzansprüche aus Benachteiligungen

Der Umfang des Versicherungsschutzes für Ersatzansprüche wegen Diskriminierung richtet sich ausschließlich nach den Ziffern 1.1 bis 1.10, 3.25.6 und den folgenden Bestimmungen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsumfang von Ziffer 2 oder 3 weitergeht als der über Ziffer 5 gewährte Versicherungsschutz. Auf Ziffer 5.8 wird besonders hingewiesen.

5.1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz, Benachteiligungsgründe

5.1.1 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass Versicherte gemäß Ziffer 5.2 aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziffer 5.1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z.B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

5.1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind insbesondere, soweit sie gesetzlich geregelt sind,

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- die sexuelle Identität.

5.1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf den Fall, dass gegen die Versicherten ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung im Rahmen von Ziffer 5.15 geltend gemacht wird.

5.1.4 Mitversichert sind Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt.

5.1.5 Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

5.1.6 Die Versicherung gilt weltweit mit Ausnahme von Ansprüchen,

- 1 die vor dem Gericht eines Landes geltend gemacht werden, in welchem Common Law gilt;
- 2 infolge der Verletzung des Rechtes eines Landes, in welchem Common Law gilt;
- 3 in Zusammenhang mit einer in einem Common-Law-Land vorgenommenen Tätigkeit.

Als Common-Law-Länder im Sinne dieser Bestimmung gelten abschließend die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Großbritannien, Hongkong, Indien, Irland, Israel, Jamaika, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Südafrika.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

5.2 Versicherte

Versicherungsschutz besteht für

5.2.1 den Versicherungsnehmer;

5.2.2 Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers. Diesen sind auf besonderen Antrag in den Vertrag einbezogene selbständige Unternehmen gleichgestellt.

Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- 1 die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- 2 das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichtsrats oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- 3 die Leitung und mehr als der fünfte Teil des Nennkapitals oder
- 4 das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben oder
- 5 den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu erworbene und neu gegründete Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes oder der Gründung begangen worden sind.

Veräußert der Versicherungsnehmer eine Tochtergesellschaft, bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf solche Benachteiligungen, die vor dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages begangen worden sind.

5.2.3 der ehemaligen und gegenwärtigen (auch zukünftigen) gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung (Vorstand, Geschäftsführer, etc.) oder Beaufsichtigung (Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, etc.) des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten (Tochter-) Unternehmen verursachen.

5.2.4 sämtliche ehemaligen, gegenwärtigen (auch zukünftigen) Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten (Tochter-) Unternehmen sowie

5.2.5 die in den Betrieb eingegliederten Arbeitnehmer und Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Leiharbeitskräfte oder Zeitarbeitskräfte) wie auch Praktikanten, Volontäre und Hospitanten.

Für die Versicherten besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. Für die gemäß den in Ziffer 5.2.3 bis 5.2.5 Versicherten besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und die Unternehmen gemäß Ziffer 5.2.2.

5.2.6 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit.

5.2.7 Werden Ehegatten oder Erben versicherter Personen im Sinne der Ziffern 5.2.3 bis 5.2.5 für deren Pflichtverletzungen in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Schadenersatzansprüche.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

5.2.8 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die weiteren Versicherten entsprechend anwendbar.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die weiteren Versicherten verantwortlich.

5.3 Versicherungsfall

5.3.1 Claims-made-Prinzip

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen einen Versicherten während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter einem Versicherten schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen einen Versicherten zu haben.

Der schriftlichen Anspruchserhebung steht die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens gleich.

5.3.2 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1 Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer

Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2 Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihm gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

3 Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)

Der Versicherungsschutz umfasst - unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 5.2.2 - auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach Ende des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

In den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist, gelten die vorstehenden Regelungen zur Nachmeldung nicht.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 5 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.

5 Insolvenz

Im Fall der Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung begangen worden sind.

6 Liquidation und Neubelehrung

Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch.

Wird der Versicherungsnehmer in entsprechender Anwendung von 5.2.2 neu beherrscht, endet der Versicherungsvertrag nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.

5.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

5.4.1 Leistungen der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst

- 1 die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- 2 die Abwehr unberechtigter gerichtlicher und außergerichtlicher Schadenersatzansprüche und
- 3 die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

5.4.2 Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

5.5 Ersatzleistung, Maximierung, Serienschaden, Selbstbeteiligung

5.5.1 Ersatzleistung, Maximierung

Die Ersatzleistung (Höchstersatzleistungssumme) und deren Maximierung finden Sie in der Leistungsübersicht.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

5.5.2 Serienschaden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- 1 aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder
- 2 aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

5.5.3 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht, sofern eine solche vereinbart gilt.

Die Selbstbeteiligung findet keine Anwendung auf die Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Die Kosten gemäß Ziffer 5.15 sind in dieser Ersatzleistung inbegriffen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

5.6 Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten der Versicherten scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache,

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5.7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

5.7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden, wissentliche Pflichtverletzung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

Dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind.

Sofern die vorsätzliche Handlung oder Unterlassung streitig ist, besteht Versicherungsschutz für die Abwehr- und Verteidigungskosten unter der Bedingung, dass der Vorsatz nicht durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt wird. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz für den Handelnden selbst rückwirkend. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

5.7.2 Ansprüche des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen

Ausgeschlossen sind

- 1 Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die mitversicherten Personen;
- 2 Ansprüche, die von den mitversicherten Personen gemäß 5.2 geltend gemacht werden.

5.7.3 Ansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers

Ausgeschlossen sind Ansprüche der Angehörigen des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

5.7.4 Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland oder nach ausländischem Recht

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

5.7.5 Kollektivklage, Prozessstandschaft

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die im Wege einer Verbandsklage (z.B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden.

5.7.6 Kollektives Arbeits- oder Dienstrecht

Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit

- der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie
- Arbeitskampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik).

5.7.7 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

5.7.8 die auf Erfüllung bzw. Zahlung von Vertragsstrafen, Bußen oder Geldstrafen, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben gerichtet sind;

5.7.9 Ansprüche auf Zahlungen aus dem Arbeitsverhältnis

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5.7.10 Aufwandsentschädigungen für bauliche und andere Maßnahmen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

5.8 Anderweitige Versicherungen

Besteht für einen der unter Ziffer 5.1 genannten Schäden auch unter einem, gegebenenfalls zeitlich früher geschlossenen, weiteren Versicherungsvertrag bei dem Versicherer oder seinen Konzerngesellschaften Versicherungsschutz, so sind nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien für die Eintrittspflicht des Versicherers ausschließlich die Regelungen und der Umfang dieses Vertrages maßgeblich.

Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag eines anderen Versicherers Versicherungsschutz, so sind die Versicherten verpflichtet, den Versicherungsfall zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten bestreitet, so ist dieser verpflichtet, diese Versicherungsverträge offen zu legen und etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag auf Weisung des Versicherers durchzusetzen oder an ihn abzutreten.

5.9 Zurechnung

Die individuelle Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden eines Versicherten werden einem anderen

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

Versicherten nicht zugerechnet.

Ist Versicherter eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, werden ihr – in Ansehung versicherungsvertraglicher Pflichten - abweichend hiervon die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden jedes ehemaligen, gegenwärtigen (auch zukünftigen) Vorstandes, Geschäftsführers, Aufsichtsratsmitgliedes oder Leiters der Personal- oder Rechtsabteilung (oder des entsprechenden ausländischen Organs bzw. Funktionsträgers) zugerechnet.

5.10 Anspruchsberechtigte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht dem Versicherungsnehmer, den mitversicherten Tochterunternehmen und den unter Ziffer 5.2.3 - bei besonderer Vereinbarung auch den unter Ziffer 5.2.4 und Ziffer 5.2.5 - genannten Personen zu.

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen zur Beitragszahlung und zur Kündigung des Versicherungsvertrages.

5.11 Abtretungsverbot, Übergang von Ersatzansprüchen

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder vollständig noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

Sofern nicht abweichend vereinbart, bleibt eine Abtretung an den geschädigten Dritten zulässig.

5.12 Rückgriffsansprüche

Rückgriffsansprüche der versicherten Personen sowie deren Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über.

Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

5.13 Verzichtswirkung

Hat ein Versicherter auf einen Anspruch gemäß Ziffer 5.12 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer diesem gegenüber nur insoweit verpflichtet, als der Versicherte nachweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

5.14 Verhalten im Versicherungsfall und sonstige Obliegenheiten

5.14.1 Anzeige des Versicherungsfalles

- 1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Auf Ziffer 1.8 weisen wir hin. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein selbständiges Beweisverfahren angeordnet oder ergeht ein Strafbefehl oder Bescheid, der den Ersatz eines Vermögensschadens zum Gegenstand hat oder zur Folge haben könnte, so hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits angezeigt wurde. Wird gegen eine versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder gegen diese gerichtlich der Streit verkündet, so ist dies ebenfalls unverzüglich

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

anzuzeigen. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Gegen einen Mahnbescheid muss die versicherte Person fristgemäß Widerspruch einlegen, ohne dass es einer Weisung des Versicherers bedarf.

- 2 Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 3 Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer auf andere Weise vom Versicherungsfall rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

5.14.2 Weitere Behandlung des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherer gilt, auch außergerichtlich, als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherten abzugeben. Er wird jedoch kein Anerkenntnis abgeben und keinem Vergleich zustimmen, wenn und insoweit die Ersatzleistung zur Befriedigung nicht ausreicht.
- 2 Wenn der Versicherte den Rechtsanwalt nicht in Abstimmung mit dem Versicherer bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherten beauftragt, wenn dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- 3 Macht der Versicherte den Versicherungsanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 4 Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherte Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen bevor der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Bestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- 5 Die Versicherten sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie haben den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, insbesondere
 - a. ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten,
 - b. alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und
 - c. alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 6 Den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.
- 7 Ansprüche der Versicherten gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherten bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

5.14.3 Erledigung des Versicherungsfalles

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5.15 Abwehr- und Kostenschutz

5.15.1 Umfang des Abwehr- und Kostenschutzes

Der Versicherer sorgt für die notwendige gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die dem Versicherten hierbei entstehenden Kosten.

1 Kosten

Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

2 Strafrechtsschutz

Wird in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die Kosten gemäß Gebührenordnung, ggf. die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.15.2 Leistungsumfang

1 Kostenregelung

Der Versicherer trägt in dem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren die dem Versicherten auferlegten Kosten des Verfahrens sowie die ihm auferlegten Kosten der Gegenseite.

2 Rechtsanwaltskosten des Versicherten

3 Außergerichtlich

a. Der Versicherer trägt im außergerichtlichen Verfahren die Kosten eines von dem Versicherten beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes. Der Rechtsanwalt des Versicherten bestimmt im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, sowohl die Anzahl der Stunden als auch die Höhe des Stundensatzes. Rechtsanwaltskosten, die nach Prüfung der vorstehend genannten Kriterien unangemessen sind, trägt der Versicherer nicht. Reicht nach Auffassung des Rechtsanwaltes im konkreten Einzelfall der im Versicherungsvertrag vereinbarte Stundenhöchstsatz nicht aus, kann der Versicherer, sofern er die Auffassung teilt, Anwaltskosten nach einem höheren Stundensatz erstatten. Der Versicherer trägt ferner gesetzliche Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes zum Versicherten oder an den Sitz der Gegenseite.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

b. Gerichtlich

Im gerichtlichen Verfahren trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung eines von dem Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes, der die Prozessvertretung des Versicherten vor dem zuständigen Gericht übernehmen kann. Soweit es im Ausland keine gesetzliche Vergütung gibt, weil der Rechtsanwalt nicht nach einer mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vergleichbaren Gebührenordnung abrechnen kann, trägt der Versicherer die Vergütung bis zu dem Betrag, der nach dem RVG zu übernehmen wäre, wenn das Gerichtsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt würde.

c. Reisekosten der versicherten Person im Ausland

Der Versicherer trägt Reisekosten der Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn das Erscheinen des Versicherten vorgeschrieben oder zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

5.15.3 Zeitpunkt der Kostenübernahme

Der Versicherer übernimmt die Kosten gemäß Ziffer 5.12.2, sobald der Versicherte nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

5.15.4 Nicht versicherte Risiken

In Ergänzung zu Ziffer 5.7 trägt der Versicherer nicht die Kosten

- 1 die aufgrund einer einverständlichen Erledigung (z. B. Vergleich) entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von dem Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 2 die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.
- 3 aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
- 4 einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitrittes oder einer Streitverkündung des Versicherten, es sei denn, dass der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt hat.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

6 Privatriskiken

Soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität), gelten für das Privathaftpflichtrisiko die Regelungen gemäß Ziffer 6.1 bis 6.11 und für das Hundehalterhaftpflichtrisiko die Regelung gemäß Ziffer 6.12 bis 6.16.

Privathaftpflichtversicherung

6.1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko zur Privathaftpflichtversicherung

Versichert ist im Rahmen von Ziffer 1 und 8 sowie der nachfolgenden Bestimmungen - die den allgemeinen Regelungen vorgehen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens im Inland und im Ausland bei vorübergehendem Aufenthalt - siehe Ziffer 6.3.1 - als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs, Berufs, Diensts oder Amts.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- einer Vorstands- oder geschäftsführenden Tätigkeit in Vereinigungen aller Art
- oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Betätigung.

Versicherungsnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder geschäftsführende Gesellschafter der mitversicherten Unternehmen im Inland.

Die Mitversicherung erlischt mit Beendigung des Dienstverhältnisses, spätestens aber mit der Beendigung der Betriebshaftpflichtversicherung.

Insbesondere versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

6.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand, (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

6.1.2 als Dienstherr von Tageseltern und in seinem Haushalt tätigen Personen;

6.1.3 aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements, soweit es sich nicht um eine Vorstands- oder geschäftsführende Tätigkeit handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn für den Schaden eine Leistung aus einem anderen

Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist;

6.1.4 als Eigentümer oder Inhaber

1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer);

2 eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses oder eines im Inland gelegenen eigenen Zweifamilienhauses, sofern es auch vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person selbst bewohnt wird;

3 von im Inland gelegenen Ferien- und Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten, nicht zugelassenen Wohnwagen (Dauercamping), sofern sie ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Gärten, Swimmingpools, Teiche und Flüssiggastankanlagen sowie eines Schreber-, Kleingartens inkl. dazugehörigem Gartenhaus. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungs- oder Hauseigentümer wegen Beschädigung des gemeinschaftlichen Eigentums (z. B. gemeinschaftliche Gartenanlagen, Zuwegungen zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplätze für Müllsammelbehälter). Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

- 4 eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks ohne gewerbliche Vornutzung bis zu einer Grundstücksgröße von 2.000 m², soweit dieses zur privaten Eigennutzung vorgesehen ist. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- a. aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Betrieb von Treppenliften, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
 - b. aus der Vermietung
 - von einzeln vermieteten Wohnräumen und Ferienzimmern sowie von nicht mehr als drei Räumen zu gewerblichen Zwecken, nicht jedoch von Wohnungen und Garagen;
 - einer Einlieger- oder Eigentumswohnung im Inland, auch Zweitwohnung im selbst bewohnten Zweifamilienhaus;
 - eines Ferien- oder Wochenendhauses oder einer Ferienwohnung im Inland;einschließlich der zum jeweiligen vermieteten Objekt zugehörigen Garagen, Einstellplätze. Werden mehr als die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen benannten Wohnungen, Häuser oder Wohnräume vermietet, finden die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung gemäß Ziffer 1.12.2 Nr. 2 des Allgemeinen Teils zur Police Anwendung;
 - c. als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Bausumme je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.12.2 Nr. 3 in Verbindung mit Ziffer 1.16.1 des Allgemeinen Teils zur Police). Übersteigt die veranschlagte Bausumme den Betrag von 100.000 EUR, sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse nicht mitversichert;
 - Voraussetzung für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Planung und Errichtung einer mittels Bohrung errichteten Geothermieanlage ist die Auftragsvergabe an einen Fachbetrieb;
 - Zur Bausumme werden alle Kosten für das Ausheben von Grund und Boden (Erdarbeiten) einschließlich der Herstellung der Hausanschlüsse, die tatsächlichen Aufwendungen für die Bauausführung, die Kosten der Außenanlagen (Wege, Mauern und Zäune) und die Baunebenkosten (Architekten und sonstige Planungskosten, Kosten für Behördenleistungen) gezahlt;
 - d. aus dem Besitz und Betrieb von Anlagen (auch mittels Bohrung errichtete Geothermieanlagen) zur Energieversorgung (Wärme- und Elektroenergie) ausschließlich für das versicherte Gebäude oder Grundstück. Hierunter fallen auch Anlagen, die der Versicherungsnehmer selbst betreibt und ganz oder teilweise Energie in das Netz des örtlichen Energieversorgers einspeist;
 - Weiterhin nicht versichert sind Risiken aus der Einspeisung der gewonnenen Energie in das Netz der örtlichen Energieversorger bzw. die Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher);
 - Für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betrieb einer mittels Bohrung errichteten Geothermieanlage gilt eine Höchstersatzleistung.
Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.;
 - e. aus der Einspeisung von Energie in das Netz des örtlichen Energieversorgers, wenn die Energie

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

ausschließlich mittels einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung bis zu 15 kWp erzeugt wurde und sich die Anlage auf dem versicherten Gebäude oder Grundstück befindet. Weiterhin nicht versichert sind Ansprüche aufgrund von Lieferverpflichtungen und aus einer direkten Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern);

- f. als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- g. der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft;

- 6.1.5 als Radfahrer und aus dem Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Pedelecs oder gleichartiger Fahrzeuge. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus dem Training zu sowie der Teilnahme an Radrennen (z. B. Straßenrundfahrten, Triathlon etc.), an denen der Versicherungsnehmer privat und nicht als Lizenzfahrer teilnimmt;
- 6.1.6 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 6.1.7 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen;
- 6.1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden – ausgenommen eines speziell ausgebildeten und verordneten Assistenzhunds (z. B. Blinden-, Signal-, Begleit-, Diabetiker- oder Therapiehund) –, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 6.1.9 als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde;
- 6.1.10 als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde und als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken;

Für die Ziffer 6.1.9 bis Ziffer 6.1.10 gilt:

Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

- 6.1.11 wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
 - 1 Kraftfahrzeugen

- a. und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- b. mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- c. und nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß Ziffer 1.12.2 Nr. 2 und Ziffer 1.16.1 Nr. 6a des Allgemeinen Teils zur Police.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- 2 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen,
- 3 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren- oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Ferner ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eigener Windsurfbretter, sofern sie nicht verliehen oder vermietet werden;
- 4 ferngelenkten Modellfahrzeugen.

6.1.12 aus der Tätigkeit als Tageseltern (Tagesmutter oder -vater) für minderjährige Kinder (unbegrenzte Anzahl der zu betreuenden Kinder) insbesondere aus der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht im Rahmen des eigenen oder fremden Haushalts sowie in für den Betreuungszweck angemieteten Räumen, aber auch außerhalb der Räume, z. B. beim Spielen, Ausflügen und gleichartigen Beschäftigungen.

Mitversichert

- 1 sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden;
- 2 ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern, soweit für diese Kinder nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- 3 sind im Umfang von Ziffer 6.3.3 (Mietsachschäden) an den zur Ausübung der Tätigkeit gemieteten Räumen und Gebäuden.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder;

6.1.13 aus selbstständiger oder nebenberuflicher Tätigkeit, sofern kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Bei dieser selbstständigen bzw. nebenberuflichen Tätigkeit darf es sich ausschließlich handeln um:

- 1 das Austragen von Zeitungen;
- 2 Flohmarkt- oder Basarverkauf;
- 3 Erteilung von Nachhilfe- oder Musikunterricht sowie Fitnesskursen;
- 4 den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung und Schmuck.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Nicht versichert wird die Haftpflicht aus Schäden an Kommissionswaren.

Für die Ziffer 6.1.12 bis Ziffer 6.1.13 gilt:

Sofern der Gesamtjahresumsatz aller Tätigkeiten den in der Leistungsübersicht ausgewiesenen Betrag übersteigt, entfällt der Versicherungsschutz.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

6.1.14 aus der Beschädigung, der Zerstörung und dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen, geleast oder im Rahmen eines Verwahrungsvertrages aufbewahrt hat - insofern abweichend von Ziffer 1.19.7 und Ziffer 1.19.8 des Allgemeinen Teils zur Police.

Weiterhin nicht versichert sind:

- 1 Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- 2 Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- 3 Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- 4 Vermögensfolgeschäden;
- 5 Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (ausgenommen Boote ohne Motor oder Segel sowie Windsurfbretter, Surfbretter, Strandsegler, Kitesportgeräte) sowie an Kraftfahrzeuganhängern;
- 6 Schäden durch Abhandenkommen von fremden Schlüsseln gemäß Ziffer 6.3.4.

Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

6.2 Mitversicherte Personen

6.2.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- 1 des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;
- 2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (Wartezeit bis zu einem Jahr ist mitversichert) und noch keine auf Dauer angelegte leistungsbezogen vergütete Berufstätigkeit ausüben (berufliche Erstausbildung - Lehre, Studium, auch Bachelor - und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika bzw. fachpraktischem Unterricht.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt auch bei behördlich gemeldeter Arbeitslosigkeit bis ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung, sofern eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Partner besteht.

- 3 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
- 4 alleinstehender Eltern- und Großelternanteile, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder seines mitversicherten Partners leben und dort laut Einwohnermeldeamt gemeldet sind,
- 5 Personen, die jeweils vorübergehend in den Familienverbund eingegliedert werden (zum Beispiel Au-Pairs, Austauschschüler, Enkelkinder), soweit für diese Person nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuchs (SGB) VII handelt.

Zu Ziffer 6.2.1 Nr. 1 bis Ziffer 6.2.1 Nr. 3 gilt:

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

6.2.2 Der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder gemäß Ziffer 6.2.1 Nr. 2 und Ziffer 6.2.1 Nr. 3 sind gemäß der nachstehenden Voraussetzungen mitversichert:

1 Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein. Der mitversicherte Partner muss am Wohnsitz des Versicherungsnehmers laut Einwohnermeldeamt gemeldet sein.

2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind jedoch Regressansprüche gesetzlicher Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger nach § 116 (1) SGB X.

3 Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

4 Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer 6.9 sinngemäß.

6.2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuchs SGB VII handelt.

6.3 Deckungserweiterungen

6.3.1 Auslandsschäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

- 1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.19.10 des Allgemeinen Teils zur Police - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen
 - a. die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
 - b. die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren eingetreten sind,
 - c. aus dem zeitlich unbefristeten Aufenthalt in den Mitgliedsstaaten der EU und den Staaten Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Andorra sowie der Vatikanstadt, sofern sich der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

Bei Versicherungsfällen in den USA bzw. US-Territorien oder Kanada werden - abweichend von Ziffer 1.18.5 des Allgemeinen Teils zur Police - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Weiterhin nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- 2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 6.1.4 Nr. 1 bis 3.
- 3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.3.2 Häusliche Abwässer und Abwassergrube

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 1.19.16 Nr. 1 des Allgemeinen Teils zur Police - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden

- 1 durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals,
- 2 als Inhaber einer für eigene Zwecke genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

6.3.3 Mietsachschäden

1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.19.7 des Allgemeinen Teils zur Police - die gesetzliche Haftpflicht

- a. aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- b. aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten Grundstücken und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Mitversichert sind die mitgemieteten, außen am Gebäude angebrachten Bestandteile (z. B. Balkone, Terrassen, Markisen, Rollläden) sowie die fest mit dem dazugehörigen Grundstück verbundenen Bestandteile (z. B. Zäune, Bäume, Swimmingpools, gemauerte Grillanlagen);

- c. aus der Beschädigung oder Zerstörung der Einrichtung von vorübergehend gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Unterkünften. Bei mobilen Unterkünften zählt als Einrichtung auch die fest installierte Inneneinrichtung wie z. B. Sitzgruppe, Sanitäranlagen.
- 2 Die Leihe, Pacht und das Leasing eines der vorgenannten Objekte ist der Miete gleichgestellt.
- 3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen
 - a. Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - b. Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

c. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- für Schäden, die durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;
- für Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 6.3.3 Nr. 1c. Nicht versichert bleiben sich daraus ergebende Vermögensschäden.

4 Die jeweilige Ersatzleistung und Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

6.3.4 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 1.15 des Allgemeinen Teils zur Police und abweichend von Ziffer 1.19.7 des Allgemeinen Teils zur Police - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von

- a. privaten Schlüsseln, zum Beispiel Verlust des Türschlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch Generalhauptschlüsseln für eine zentrale Schließanlage);
- b. Schlüsseln, die dem Versicherten im Rahmen einer Vereinstätigkeit, einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines bürgerschaftlichen Engagements in Vereinigungen aller Art überlassen werden;
- c. Schlüsseln zu privaten Bankschließfächern,

die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten für elektronische Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Kosten für die Auswechslung von Schlössern,
- die Beschaffung neuer Schlüssel- bzw. Codekarten,
- eine Zugangsänderung oder Zugangssperrung,
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
- einen Objektschutz ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde bis zur Auswechslung der Schlösser.

2 Mitversichert ist im Rahmen und Umfang von Ziffer 6.3.4 Nr. 1 das Abhandenkommen von

- a. fremden berufsbezogenen Schlüsseln;
- b. Schlüsseln, die dem Versicherten im Rahmen eines öffentlichen Amtes, auch Ehrenamtes überlassen werden.

3 Nicht versichert ist sind

- a. die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen,
- b. die Haftung aus dem Verlust von Kraftfahrzeugschlüsseln;
- c. Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- d. die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen bei Wohnungseigentümern (Eigenschaden).

4 Die Ersatzleistung und Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

6.3.5 Deliktsunfähige Kinder

In Erweiterung von Ziffer 6.2.1 Nr. 2 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit bei minderjährigen, mitversicherten Kindern, sofern ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist und der Versicherungsnehmer dies wünscht. Regressansprüche gegenüber schadenersatzverpflichteten Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrags sind.

Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

6.3.6 Ansprüche anlässlich eines Gefälligkeitsverhältnisses

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand eines Schadens aus dem Gefälligkeitsverhältnis, sofern ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist und der Versicherungsnehmer dies wünscht. Regressansprüche gegenüber schadenersatzverpflichteten Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrags sind.

Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

6.4 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Krafffahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden, soweit nicht Ziffer 6.1.11 etwas anderes bestimmt.

6.5 Eigenschutz Plus (Forderungsausfallversicherung)

6.5.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

6.5.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- 1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Andorra und der Vatikanstadt festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
- 2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - a. eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - b. eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - c. ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

6.5.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

- 1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3 Die Ersatzleistung und Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.
- 4 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

6.5.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 1.19.10 des Allgemeinen Teils zur Police - für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem europäischen Staat eintreten.

6.5.5 Nicht versicherte Risiken

- 1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
 - a. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Kraftfahrzeuganhängern;
 - b. Immobilien;
 - c. Tieren, deren Haltung nicht über diesen Versicherungsvertrag versichert ist;
 - d. Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

- 2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - a. Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung,
 - b. Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
 - c. Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden,
 - d. Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - e. ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt.

6.6 Kautionsleistung im Ausland

6.6.1 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im europäischen Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer in jedem Versicherungsfall den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von maximal 100.000 EUR, maximal jedoch das Zweifache für alle Schäden eines Versicherungsjahres, zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

6.6.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.7 Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung

- 6.7.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziffer 1.19.17 des Allgemeinen Teils zur Police - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten seitens des Versicherungsnehmers bzw. über das ihm zurechenbare System, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- 1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme;
 - 2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - a. sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen außerhalb des Systems des Adressaten sowie
 - b. der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten des Adressaten bzw. Erfassung bzw. korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

- 3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Zu Ziffer 6.7.1. Nr. 1 bis 3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und -techniken (z. B. Virenschanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 1.5. des Allgemeinen Teils zur Police (Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten).

- 6.7.2 Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

- 6.7.3 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziffer 1.19.10 des Allgemeinen Teils zur Police - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 6.7.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- 1 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- 2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- 3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- 4 Bereithaltung fremder Inhalte zum Abruf, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- 5 Betrieb von Datenbanken.

- 6.7.5 Nicht versichert sind Ansprüche

- 1 wegen Schäden die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - a. unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme bzw. Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - b. Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- 2 die in engem Zusammenhang stehen mit
 - a. massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - b. Dateien (z. B. Cookies, WebBugs), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- 3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

6.8 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen

6.8.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen - abweichend von Ziffer 1.19.19 des Allgemeinen Teils zur Police - Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den im folgenden genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität. Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis bereits beendet ist.

Mitversicherte Personen sind die in Ziffer 6.2.1 und 6.2.2 genannten Personen.

6.8.2 Versicherungsfall und zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

1 Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.12.1 des Allgemeinen Teils zur Police - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags.

Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.

4 Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

5 Meldung von Umständen

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstands spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

6.8.3 Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

6.8.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 1 gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 6.2.1 geltend gemacht werden;
- 3 teilweise abweichend von Ziffer 6.3.1
 - a. welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden -;
 - b. wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 4 auf Entschädigung oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch SGB VII handelt.

6.9 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers und Nachversicherungsschutz

Entfällt die Mitversicherung der in Ziffer 6.2.1 und Ziffer 6.2.2 genannten Personen, weil

- der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde,
- Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben,

besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Hauptfälligkeit. Wird von bzw. für diese Personen bis dahin kein eigener Versicherungsschutz bei dem Versicherer oder seinen Konzerngesellschaften beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

6.10 Gewässerschadenrestrisiko

6.10.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

6.10.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung des Allgemeinen Teils zur Police.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

6.10.3 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 1 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 2 wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.10.4 Mitversicherte Risiken

- 1 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 6.10.1 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Anlagen aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 205 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1000 l/kg nicht übersteigt und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe im Umfang von Ziffer 6.10.1 bis Ziffer 6.10.3 sowie nachstehender Erläuterungen.

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziffer 1.12.2 Nr. 2 des Allgemeinen Teils zur Police - besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelbinde bzw. der Gesamtmenge hinausgehen.

- 2 Diese Gewässerschadenversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

- 3 Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen eingeschlossen ist, insbesondere das Halten, der Besitz, das Lenken oder Inbetriebsetzen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck.
- 4 Nach Ziffer 6.10.4 Nr. 1 ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Kleingebinden Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 5 Rettungskosten im Sinne von Ziffer 6.10.2 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen
- 6 Die Bestimmungen nach Ziffer 1.12.2 Nr. 3 in Verbindung mit Ziffer 1.16.1 und Ziffer 1.12.3 des Allgemeinen Teils zur Police - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung.
- 7 Eingeschlossen sind - abweichend Ziffer 1.12.1 des Allgemeinen Teils zur Police - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Ziffer 6.10.4 Nr. 1 ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Weiterhin nicht versichert sind Schäden an der Anlage gemäß Ziffer 6.10.4 Nr. 1 selbst.

6.10.5 Die Ersatzleistung und Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

6.11 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- 6.11.1 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 1.12.1 des Allgemeinen Teils zur Police - öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- 1 die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - 2 die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

Auch ohne Vorliegen einer solche Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind - teilweise abweichend von Ziffer 1.19.7 des Allgemeinen Teils zur Police - Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

6.11.2 Nicht versichert sind

- 1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 2 Pflichten und Ansprüche wegen Schäden
 - a. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
 - b. für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

6.11.3 Versichert sind - abweichend von Ziffer 1.19.10 des Allgemeinen Teils zur Police - im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit - abweichend von Ziffer 1.19.10 des Allgemeinen Teils zur Police - auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

6.11.4 Die Ersatzleistung und Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

Hundehalterhaftpflichtversicherung

6.12 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko zur Hundealterhaftpflichtversicherung

Versichert ist im Rahmen von Ziffer 1 und 8 sowie der nachfolgenden Bestimmungen - die den allgemeinen Regelungen vorgehen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach Ziffer 6.1 als Hundehalter.

6.12.1 Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert.

6.12.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

6.13 Deckungserweiterungen

6.13.1 Auslandsschäden

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr gilt: Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.19.10 des Allgemeinen Teils zur Police - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.13.2 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 1.19.7 des Allgemeinen Teils zur Police - die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden durch versicherte Tiere und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ersatzleistung und Selbstbeteiligung finden Sie in der Leistungsübersicht.

6.13.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- 1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- 2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.14 Risikobegrenzungen zur Hundehalterhaftpflichtversicherung

Weiterhin nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

6.14.1 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von der Haltung und Züchtung von Hunden dienenden Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Verfügungen oder Anordnungen am Wohnort des Versicherungsnehmers verursacht hat;

6.14.2 wegen Schäden durch „Kampfhunde“, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Als „Kampfhunde“ gelten folgende Hunderassen und deren Kreuzungen mit anderen Hunden:

- American Staffordshire Terrier,
- Bullterrier,
- Pitbull,
- Staffordshire Bullterrier;

6.14.3 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers oder eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Benutzer in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- 1 Ein- und Aussteigen,
- 2 Be- und Entladen,
- 3 Betanken und Aufladen,
- 4 Reparatur, Wartung und Reinigung,

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

5 Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Bewegung gesetzt wird;

6.14.4 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

6.14.5 aus Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder Luft-/Raumfahrzeugteilen und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.

6.15 Gewässerschadenrestrisiko zur Hundehalterhaftpflichtversicherung

Die Regelungen der Ziffer 6.10 finden entsprechend Anwendung.

6.16 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) zur Hundehalterhaftpflichtversicherung

Die Regelungen der Ziffer 6.11 finden entsprechend Anwendung.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

7 Individuelle Vertragsvereinbarungen

Der Versicherungsschutz richtet sich im Übrigen nach den individuellen Vereinbarungen zu diesem Vertrag, sofern solche besondere Abreden vereinbart sind (siehe Leistungsübersicht sowie Versicherungsschein und dessen Nachträge).

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

8 Besonderer Teil zur Police (BT)

8.1 Beitragsberechnung, Änderungen der Beitragsbemessungsgrundlagen, Beitragsregulierung Ergänzend zu Ziffer 1.4 gilt:

- 8.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Beginn seiner Versicherung und später jährlich im Voraus einen vorläufigen Beitrag zu entrichten, der sich nach der Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme, dem Jahresumsatz (ohne Mehrwertsteuer) oder anderen Bemessungsfaktoren für das abgelaufene Rechnungsjahr, bei Neuabschlüssen für das laufende Rechnungsjahr, bemisst.
- 8.1.2 Gemäß Ziffer 1.4 hat der Versicherungsnehmer mitzuteilen, welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber früheren Angaben eingetreten sind.
- 1 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag rückwirkend zur letzten Hauptfälligkeit berichtigt (Beitragsregulierung), bei Hinzukommen neuer Risiken ab dem Zeitpunkt der Veränderung, beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 8.2 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
 - 2 Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
 - 3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
 - 4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
 - 5 Ziffer 8.2 bezieht sich bei Berechnung nach Umsatzsumme und Jahreslohn- und -gehaltssumme oder Bausumme nur auf die Mindestbeiträge.

8.2 Beitragsangleichung

- 8.2.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

- 8.2.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 8.2.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 8.2.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre gemäß Ziffer 8.2.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 8.2.4 Liegt die Veränderung gemäß Ziffer 8.2.2 oder 8.2.3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

8.3 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 8.2.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt in Textform kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

8.4 Kündigung nach Versicherungsfall

- 8.4.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- 1 vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder
 - 2 dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein. Die Kündigung durch den Versicherer oder durch den Versicherungsnehmer muss in Textform erfolgen.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

8.4.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

8.5 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

8.5.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

8.5.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- 1 durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- 2 durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden.

Die Kündigung durch den Versicherer oder durch den Versicherungsnehmer muss in Textform erfolgen.

8.5.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- 1 der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- 2 der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

8.5.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

8.5.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

8.6 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

8.7 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

8.8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 8.8.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.
- 8.8.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 8.8.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 8.8.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 8.8.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

8.9 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

9 Wichtige Informationen, Merkblätter

9.1 Informationen bei allen Versicherungszweigen laut § 1 der Verordnung über Informationspflichten zu Versicherungsverträgen (VVG – Info)

9.1.1 Risikoträger

Die aufgrund Ihres Antrags abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige, voneinander unabhängige Verträge. Den Risikoträger des jeweiligen Versicherungsvertrags finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein.

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender: Dr. Norbert Rollinger, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 811198334. Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Heidenkampsweg 1 02, 20097 Hamburg, vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender: Dr. Norbert Rollinger, Handelsregister Nr. HRB 76536, Amtsgericht Hamburg, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 218618884. Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG betreibt alle Sparten, die unter die Bezeichnungen „Schaden- und Unfallversicherung“, „Rechtsschutz“ sowie „Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden“ fallen, jeweils für sämtliche Risiken im In- und Ausland.

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G., Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender Jens Hasselbächer, Handelsregister Nr. HRB 2173, Amtsgericht Wiesbaden, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 114106927.

9.1.2 Wesentliche Merkmale der Versicherung

Wesentliche Merkmale der von Ihnen beantragten Versicherungen wie Angaben über Art, Umfang und Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen sowie in diesen Verbraucherinformationen. Für das Versicherungsverhältnis gilt jeweils Ziffer 1.1 bis 1.10 sowie die besonderen Versicherungsbedingungen, die den einzelnen Verträgen zu Grunde liegen.

9.1.3 Beitrag, Beitragszahlung und Kosten

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungsteuer finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein.

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge finden Sie im Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, insbesondere Ziffer 1.3. Eine erteilte Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge.

Bei Zahlungsverzug betragen die Kosten 15 EUR je Mahnung.

9.1.4 Bevollmächtigung

Die R+V Allgemeine Versicherung AG ist bevollmächtigt, die Beitragsforderungen der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG und der Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G. im eigenen Namen geltend zu machen und die Beiträge einzuziehen. Die Vollmacht erstreckt sich ferner auf alle rechtsverbindlichen Erklärungen wie z. B. die Befugnis zur Vertragskündigung, zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung einer Geschäftsgebühr.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

9.1.5 Zustandekommen des Vertrages

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen, Besonderen und Speziellen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen, sofern Sie hierauf nicht ausdrücklich verzichten. Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines oder mehrerer Versicherungsverträge dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post oder auf elektronischem Wege. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben.

9.1.6 Beginn der Versicherung

Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist (Ziffer 1.3.3). Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht in der Elementarschaden- und der Betriebsschließungsversicherung Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn. Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Antrag fortgesetzt wird. Ist dem Antragsteller bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

9.1.7 Vorläufige Deckungszusagen

Die Deckungszusage gilt bis zur Einlösung des Versicherungsscheins bzw. Nachtrags, längstens bis 3 Monate nach Antragsunterschrift. Sie erlischt rückwirkend, auch wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, falls der im Versicherungsschein bzw. Nachtrag genannte Erstbetrag nicht innerhalb von 8 Tagen gezahlt wird. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, hat der Versicherer Anspruch auf einen angemessenen Beitragsanteil. Aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben können einzelne Versicherungsverträge abweichende Regelungen enthalten (siehe z. B. „Besondere Hinweise zur Haftpflichtversicherung“).

9.1.8 Widerrufsbelehrung, Widerrufsrecht

1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- und die weiteren in Ziffer 9.1.8 Nr.2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0611 533 4500.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist dieser zu richten an: ruv@ruv.de.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

2 Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- a. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- b. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- c. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- d. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- e. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- f. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden; sowie alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- g. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- h. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- i. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- j. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- k. Angaben zur Laufzeit des Vertrages sowie Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

- l. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- m. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
- n. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- o. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Ziffer II. genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- p. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- q. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

9.1.9 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- 1/360 des jährlichen Beitrags,
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags oder
- 1/30 des monatlichen Beitrags.

Bei Zahlung eines Einmalbeitrages können Sie den Betrag, den wir für jeden Tag einbehalten dürfen, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, anhand folgender Formel errechnen:

$$\frac{\text{Einmalbeitrag Ihrer Versicherung}}{\text{Beantragte Versicherungsdauer in Tagen}}$$

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Antrag bzw. Versicherungsschein entnehmen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

9.1.10 Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

9.1.11 Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw., dem Versicherungsschein sowie den Verlängerungsbestimmungen in den Versicherungsbedingungen (Ziffer 1.2.2).

9.1.12 Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zu Ihrem Kündigungsrecht finden Sie in den Versicherungsbedingungen (Ziffer 1.2.2). Weitere Kündigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den besonderen Versicherungsbedingungen, die den einzelnen Verträgen zu Grunde liegen.

9.1.13 Anwendbares Recht, Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung (Ziffer 1.9). Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

9.1.14 Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen.

Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. bzw. des Ombudsmanns Private Kranken und Pflegeversicherung und haben uns verpflichtet, an diesen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese können Sie über den nachfolgenden Link erreichen:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Sie können diese Plattform unter folgenden Voraussetzungen nutzen:

Sie sind Verbraucher und leben in der Europäischen Union (EU) und

Sie haben einen Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg (bspw. über diese Internetseite oder per E-Mail) beantragt bzw. geschlossen.

Kontakt per E-Mail: ruv@ruv.de

9.1.15 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

9.1.16 Besondere Hinweise zur Haftpflichtversicherung

Sie können z. B. vor Ablauf bei einer Beitragsangleichung, bei einer Zahlung im Schadenfall oder bei Veräußerung des versicherten Unternehmens kündigen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

Besonderen Teil zur Police (BT) (Ziffern 8.3 bis 8.6).

9.2 Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Obliegenheiten

9.2.1 Hinweis zu den Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 19 Absatz 5 VVG)

1 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

2 Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

a. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

b. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hatten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4 Ausübung unserer Rechte

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police

HAI Energieberater für Gebäude

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5 Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9.2.2 Hinweis über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall (§ 28 Absatz 4 VVG)

1 Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

2 Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig,

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis: Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

9.3 Merkblatt zur Datenverarbeitung

Hinweis zum Merkblatt zur Datenverarbeitung der R+V Versicherungsgruppe, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden:

9.3.1 Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die R+V Allgemeine Versicherung AG. Personenbezogene Daten, die wir von Ihnen direkt oder von Dritten (z. B. Mitversicherten, Ihrem Vermittler oder, sofern ein wirtschaftliches Ausfallrisiko besteht, ggf. auch Auskunfteien) erhalten, verarbeiten wir nach den geltenden Datenschutzgesetzen und den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft.

Zwecke der Datenverarbeitung sind insbesondere Antragsprüfung, Vertragsdurchführung sowie das Bearbeiten von Schäden oder Leistungsfällen. Daneben verarbeiten wir Ihre Daten auch zu weiteren Zwecken, z. B.

- Erfüllen regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Anforderungen,
- IT-Sicherheit und IT-Betrieb,
- Prüfen und Optimieren elektronischer Datenverarbeitungsvorgänge oder
- im Rahmen der Erstellung von Tarifikalkulationen.

9.3.2 Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie z. B. bei unserem Datenschutzbeauftragten (datenschutz@ruv.de) geltend machen. Wenn wir Ihre Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeiten, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Beruht die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

9.3.3 Unser vollständiges Merkblatt zum Datenschutz finden Sie im Internet:

www.ruv.de/datenschutz/datenschutzmerkblatt.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.

9.3.4 Unser vollständiges Merkblatt zum Datenschutz in der Schadenbearbeitung finden Sie im Internet:

www.ruv.de/datenschutz/merkblatt-schadenbearbeitung.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.

9.4 Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

9.5 Gender-Hinweis

Sofern im Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

10 Mehrwertschutz

10.1 Umfang des Versicherungsschutzes

- 10.1.1 Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den für diesen Vertrag vereinbarten Bedingungen (R+V HAI Energieberater für Gebäude, den sonstigen individuellen Vertragsvereinbarungen - soweit solche gemäß Leistungsübersicht und/oder Versicherungsschein/Nachtrag vereinbart gelten - und den Beschreibungen des versicherten Risikos). Die Bestimmungen dieses Mehrwertschutzes gehen den vorgenannten Bedingungen voran.
- 10.1.2 Durch diesen Vertrag besteht Versicherungsschutz für Personen-, Sach- und - soweit vereinbart - für Vermögensschäden wegen Haftpflichtansprüchen, deren Höhe die Versicherungssummen des noch bei einer anderen Versicherungsgesellschaft bestehenden Vertrages (fremdplatzierten Grundvertrages) übersteigt und hierfür Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht. Die Ersatzleistung aus diesem Vertrag ist beschränkt auf den Teil des Schadens, der die Versicherungssummen des fremdplatzierten Grundvertrages übersteigt (Summendifferenz-Deckung/DIL). Die aus diesem Vertrag insgesamt zu erbringenden Leistungen bleiben jedoch, unter Abzug der Ersatzleistungen aus dem fremdplatzierten Grundvertrag, auf die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, Ersatzleistungen und Maximierungen begrenzt.
- 10.1.3 Sofern der Versicherungsumfang dieses Vertrages weitergeht als der Versicherungsumfang des fremdplatzierten Grundvertrages, findet der durch diesen Vertrag gewährte Versicherungsschutz ebenfalls Anwendung (Konditionsdifferenz-Deckung/DIC).
- 10.1.4 Bei nachträglichen, nach Beginn dieser Differenzdeckung eingetretenen Änderungen oder Wegfall des Versicherungsschutzes des fremdplatzierten Grundvertrages besteht für die dadurch entstehenden Leistungsausfälle kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Soll eine entsprechende Erhöhung und/oder Erweiterung der Leistungen über diesen Vertrag erfolgen, so bedarf es hierfür einer besonderen Vereinbarung mit dem Versicherer.
- 10.1.5 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich,
- 1 Änderungen des fremdplatzierten Grundvertrages unverzüglich anzuzeigen und
 - 2 alle den fremdplatzierten Grundvertrag betreffenden Nachträge oder Bestätigungen sowie sonstigen Dokumente einzureichen.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 1.5 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

10.2 Risikobegrenzungen

- Für Versicherungsfälle, die bereits vor der Beantragung des vorliegenden Vertrages eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.
- Der Versicherungsschutz gilt außerdem frei von bekannten Ansprüchen, Mängeln, Schäden und Verstößen. Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.
- Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung gemäß den Ziffern 1.12.2 Nr. 3, 1.16.1 und 4.1.2 finden

Bedingungen

R+V Berufshaftpflicht-Police HAI Energieberater für Gebäude

keine Anwendung.

10.3 Selbstbeteiligung

Sofern bei einem Versicherungsfall durch den fremdplatzierten Grundvertrag Versicherungsschutz geboten wird, richtet sich die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers nach den Regelungen des fremdplatzierten Grundvertrages.

Sofern bei einem Versicherungsfall zusätzlich Versicherungsschutz durch diesen Vertrag geboten wird, gelten die Selbstbeteiligungen des fremdplatzierten Grundvertrages, mindestens jedoch die Selbstbeteiligungsregelungen dieses Vertrages.

Wurde bei einem Versicherungsfall im Rahmen des fremdplatzierten Grundvertrages bereits eine Selbstbeteiligung seitens des Versicherungsnehmers geleistet, so wird diese auf die Selbstbeteiligung dieses Vertrages angerechnet, sofern sie höher ist als die der fremdplatzierten Grundversicherung. Für die im Rahmen des fremdplatzierten Grundvertrages vereinbarte Selbstbeteiligung besteht jedoch kein Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

10.4 Schadenmeldung

Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich und umfassend den Versicherer zu informieren, wenn Schadenersatzansprüche gegen ihn erhoben, angedroht oder von ihm selbst befürchtet werden, die diesen Vertrag betreffen könnten.

10.5 Anderweitig bestehende Exzedentenverträge

Die Ziffern 10.1 bis 10.4 dieser individuellen Vertragsvereinbarung gelten auch für eventuell außerhalb dieses Vertrages bestehende, vorrangige Exzedentenverträge.

10.6 Dauer der individuellen Vertragsvereinbarung (Differenzdeckung)

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentierten Zeitpunkt.

Soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, endet der Versicherungsschutz gemäß dieser Differenzdeckung automatisch zum vereinbarten und im Versicherungsschein bzw. seinen Nachträgen dokumentierten Ablauf des fremdplatzierten Grundvertrages, spätestens jedoch nach einem Jahr.

Einer besonderen Kündigung bedarf es insoweit nicht.

Ab diesem Zeitpunkt besteht Versicherungsschutz im Rahmen und vollem Umfang der diesem Vertrag ohne diese Differenzdeckung zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen R+V Haftpflicht All Inclusive für selbständige Energieberater für Gebäude (HAI Energieberater für Gebäude, sonstigen individuellen Vertragsvereinbarungen und den Beschreibungen des versicherten Risikos). Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der fremdplatzierten Grundversicherung, frühestens aber ab Kenntnis des Versicherers dieses Vertrages von der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

Gleichzeitig wird ab diesem Zeitpunkt der für die laufende Versicherungsperiode vereinbarte Beitrag bzw. Folgebeitrag in ungekürztem Umfang fällig.